



Bericht der Kommission strukturelle Änderungen

Verabschiedet durch die
79.Länderversammlung in Schleswig.

Mitarbeiter des Berichtes

Horst Hesterberg - Vorsitzender

Detlef Hüermann

Winfried Pesch

Raimund Geiger

Andreas Zedel

Andreas Günther

Wolfgang Küssner

Rainer Jung

Karl-Heinz Brunner

Roswitha Weinrich

(LV Nordrhein Westfalen)

(LV Nordrhein-Westfalen)

(LV Nordrhein-Westfalen)

(LV Bayern)

(LV Thüringen)

(LV Berlin)

(LV Niedersachsen)

(LV Hessen)

(LV Baden-Württemberg)

(LV Mecklenburg-Vorpommern)

Vorwort	7
Aufgaben des (künftigen) Gerichtsvollziehers.....	11
Vollstreckung in eine Hand, und zwar in die Hand des Gerichtsvollziehers (A.1. des Abschlussberichts)	11
Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. (A.2. des Abschlussberichts)	11
Zustellungen (B.1. des Abschlussberichts)	12
Vorgerichtliches Mahnverfahren (B.2 des Abschlussberichts).....	12
Tatsachenfeststellungen. (B.3. des Abschlussberichts).....	13
Insolvenzverwalter. (B.4. des Abschlussberichts).....	14
Treuhänder (B.5. des Abschlussberichts)	14
Sequestration (B.6. des Abschlussberichts)	14
Beglaubigungen (B.7. des Abschlussberichts).....	14
Freiwillige Versteigerungen (B.8. des Abschlussberichts).....	14
Wechsel- und Scheckprotest (B.9. des Abschlussberichts)	15
Beitreibung von Kosten (B.10. des Abschlussberichts)	15
Modernisierung der Zwangsvollstreckung	16
Das vorgerichtliche Abwendungsverfahren.....	16
§ 687 ZPO	17
Praxishandling	19
Die Bearbeitung des Verfahrens in der Praxis:	19
1. Der Schuldner zahlt:	20
2. Die Forderung wird anerkannt, Schuldner entscheidet sich für das Abwendungsverfahren ..	20
3. Die Forderung wird anerkannt, Schuldner erklärt nicht zahlen zu können, Verletzung der Abwendungsvereinbarung.....	20
4. Der Schuldner wird vor Ort nicht angetroffen, die angetroffene Person erklärt für den Schuldner keine Zahlungen leisten zu können oder aber der Schuldner leistet aufgrund der zugestellten Zahlungsaufforderung keinerlei Zahlungen, erklärt sich weder schriftlich noch mündlich innerhalb der Frist von zwei Wochen.....	21
5. Der Schuldner widerspricht der Gesamtforderung oder eines Teiles der Forderung in der Zahlungsaufforderung	21
6. Der Schuldner legt gegen den zugestellten Vollstreckungsbescheid fristgerecht Einspruch ein	21
Problempositionen	24
Kostenstruktur	24
Widerspruch des Schuldners	24
Personelle, organisatorische, fachliche Überforderung der GV	24
„Entmündigung“ des Gläubigers – unverhältnismäßige Ratenzahlungen	25
Existenzsicherung für beamtete Berufsgruppe	25
Rechtliches Gehör – Rechtsverkürzung des Schuldners.....	25
Kostenstruktur (im derzeitigen System) Abwendungsverfahren	26

Gesamtkosten :	26
Effektivierung der Zwangsvollstreckung	28
Weitere Aufgabenübertragung - Vorgerichtlicher Bereich:	28
Forderungspfändung	29
Mobiliarvollstreckung und erweiterte Sachaufklärung.....	29
Reformierung des EV-Verfahrens	32
Zustellungen auf Betreiben der Parteien und von Amts wegen.....	35
Status und Ausbildung	38
Status des Gerichtsvollziehers	38
Der künftige Gerichtsvollzieher definiert sich daher wie folgt:	39
2. Verfassungsrechtliche Perspektiven	39
a) Vorbemerkung.....	39
b) Einordnung des (beamteten) Gerichtsvollziehers in Art. 33 IV GG	40
c) Unterschiedliche Auslegung des Artikels 33 IV GG	40
d) Ausblick	42
Reformierung der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers	43
1. Reformfordernis	43
2. Fachhochschulstudium.....	45
3. Zugangsvoraussetzung	45
4. Trägerschaft /Kosten	45
6. Prüfung	47
7. Übergangsregelung	47
Geschätzte Ausgaben eines Gerichtsvollzieherbüros im freien System	48
Finanzierung des Gerichtsvollzieherystems	49
Kostentatbestände	49
Übergangsregelungen bei einer Systemumstellung im Gerichtsvollzieherwesen	53
Gerichtsvollziehergesetz (GVZG)	55
1. Abschnitt. Der Gerichtsvollzieher	55
§ 1 (Stellung des Gerichtsvollziehers in der Rechtspflege)	55
§ 2 (Beruf des Gerichtsvollziehers)	55
2. Abschnitt. Bestellung zum Gerichtsvollzieher	55
§ 3 (Bestellung zum Gerichtsvollzieher).....	55
§ 4 (Bedürfnis für die Bestellung eines Gerichtsvollziehers).....	55
§ 5 (Voraussetzung der Bestellung)	55
§ 6 (Nebentätigkeit)	55
§ 7 (Amtssitz).....	56
§ 8 (Amtsbezirk)	56
§ 9 (Bestallungsurkunde)	56
§ 10 (Vereidigung)	56
3. Abschnitt. Ausübung des Amtes	57
§ 11 (Allgemeine Berufspflicht)	57

§ 12 (Persönliche Amtsausübung)	57
§ 13 Ausschließung von der Amtsausübung.....	57
§ 14 (Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags)	58
§ 15 (Gebühren)	58
§ 16 (Berufshaftpflichtversicherung)	58
§ 17 (Pflicht zur Verschwiegenheit).....	58
§ 18 (Amtspflichtverletzung).....	59
4. Abschnitt. Die Amtstätigkeit	59
§ 19 (Zustellung)	59
§ 20 (Zwangsvollstreckungen nach den Vorschriften der ZPO)	59
§ 21 (Vollstreckung von Vermögensstrafen und von Entscheidungen in Strafsachen)	60
§ 22 (Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)	60
§ 23 (Wechsel- und Scheckprotest)	60
§ 24 (Tätigkeiten außerhalb der Zwangsvollstreckung)	61
§ 25 (Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung und im Verwaltungszwangsverfahren) .	61
§ 26 (Siegelungen, Entsiegelungen, Vermögensverzeichnisse).....	61
§ 27 (Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden).....	61
§ 28 (Beurkundungen des tatsächlichen Angebots einer Leistung).....	62
§ 29 (Übertragung weiterer Aufgaben).....	62
§ 30 (Einziehung von Gerichtsvollzieherkosten)	62
§ 31 (Erledigung des Auftrags).....	62
§ 32 (Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie Fristablauf).....	62
5. Abschnitt. Abwesenheit und Verhinderung des Gerichtsvollziehers;	
Gerichtsvollziehervertreter.....	62
§ 33(Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung).....	62
§ 34 (Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin).....	63
§ 35 (Kosten und Befugnisse des Vertreters)	63
§ 36 (Streitigkeiten zwischen Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollziehervertreter)	64
§ 37 (Vergütung für von Amts wegen bestellte Vertreter)	64
§ 38 (Dauer der Amtsbefugnis des Vertreters)	64
§ 39 (Amtspflichtverletzung des Vertreters)	64
§ 40 (Bestellung eines Abwicklers)	64
6. Abschnitt. Erlöschen des Amtes	65
§ 41 (Erlöschen des Amtes)	65
§ 42 (Entlassung)	65
§ 43 (Strafgerichtliche Verurteilung).....	65
§ 44 (Amtsenthebung)	65
§ 45 (Vorläufige Amtsenthebung)	66
§ 46 (Weiterführung der Amtsbezeichnung)	66
§ 47 (Einsicht in die Personalakte).....	66

Zweiter Teil. Die Gerichtsvollzieherkammer	66
1. Abschnitt. Allgemeines.....	66
§ 48 (Zusammensetzung und Sitz der Gerichtsvollzieherkammer)	66
§ 49 (Stellung der Gerichtsvollzieherkammer)	66
§ 50 (Aufgaben der Kammer).....	67
2. Abschnitt. Die Organe der Gerichtsvollzieherkammer.....	67
§ 51 (Zusammensetzung des Vorstandes)	67
§ 52 (Wahlen zum Vorstand).....	67
§ 53 (Voraussetzungen der Wählbarkeit).....	68
§ 54 (Ausschluss von der Wählbarkeit).....	68
§ 55 (Wahlperiode).....	68
§ 56 (Sitzungen des Vorstandes)	68
§ 57 (Beschlussfähigkeit des Vorstandes)	68
§ 58 (Beschlüsse des Vorstandes)	68
§ 59 (Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes)	69
§ 60 (Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit)	69
§ 61 (Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums)	69
§ 62 (Aufgaben des Präsidiums)	69
§ 63 (Aufgaben des Präsidenten)	70
§ 64 (Bericht über die Tätigkeit der Kammer)	70
§ 65 (Aufgaben des Geschäftsführers)	70
§ 66 (Aufgaben des Schatzmeisters)	70
§ 67 (Versammlung der Kammer).....	70
§ 68 (Einladung und Einberufungsfrist).....	70
§ 69 (Wahlen und Beschlüsse der Kammer)	71
§ 70 (Aufgaben der Kammerversammlung).....	71
§ 71 (Einziehung rückständiger Beiträge)	71
§ 72 (Pflichten gegenüber der Kammer)	71
§ 73 (Rechte der Kammer).....	72
Dritter Teil. Aufsicht. Disziplinarverfahren	72
1. Abschnitt. Aufsicht.....	72
§ 74 (Aufsichtsbehörden)	72
§ 75 (Befugnisse der Aufsichtsbehörden)	72
§ 76 (Missbilligung)	72
2. Abschnitt. Disziplinarverfahren	72
§ 77 (Dienstvergehen).....	72
§ 78 (Disziplinarvorschriften).....	72
§ 79 (Disziplinarstrafen)	73
Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	73
§ 80 (Überleitung).....	73
§ 81 (Versorgungsbezüge).....	73

§ 82 (Wahrung des Besitzstandes)	74
§ 83 (Sondervorschriften).....	74
§ 84 (Änderung des Besoldungsgesetzes)	74
§ 85 (Aufhebung von Vorschriften)	74
§ 86 (Inkrafttreten).....	75
Schlusswort	76
Kontakt	76

Vorwort

Der Abschlussbericht der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“, der von der 72. Länderversammlung des DGVB vom 10. bis 12. Mai 2001 in Heidelberg angenommen und zur Grundlage der weiteren Verbandsarbeit gemacht worden ist, hat in der Folgezeit zu konstruktiven und teilweise kontroversen Diskussionen geführt. So haben sich Prof. Dr. E. Schilken und Prof. Dr. R. Scholz¹ in ihren Rechtsgutachten „Freies Gerichtsvollziehersystem“ und Verfassung, sowie der Deutsche Richterbund in Stellungnahmen und Gutachten mit dem Abschlussbericht auseinandergesetzt. Dieses wiederum hat dazu geführt, dass sich die Delegierten auf dem Bundeskongress des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V. (DGVB) vom 14. bis 16. Mai 2003 in Stuttgart mit überwältigender Mehrheit für ein freies Gerichtsvollziehersystem ausgesprochen und folgenden Beschluss gefasst haben:

„In Deutschland ist das freie Gerichtsvollziehersystem einzuführen und alle entsprechenden Initiativen auf der Grundlage des Abschlussberichts der Kommission Strukturelle Änderungen einzuleiten. Die Kommissionsarbeit ist fortzusetzen.“

Aus diesem Grunde haben in der Folgezeit die Diskussionen um einen Systemwechsel zugenommen. U.a. sind zwei Arbeitsgruppen des Bundes und der Länder beim BMJ zur

- 1. Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung**
- 2. Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts /des Zwangsvollstreckungsverfahrens (8. Buch der ZPO)**

gebildet worden, deren Zwischenberichte der JUMIKO im Juni 2005 vorgelegt wurden. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat sich hierzu wie folgt geäußert.

Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Organisation des Gerichtsvollzieherwesens / Privatisierung"(bestehend aus 4 Teilberichten) zustimmend zur Kenntnis. Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelte Reformmodell der Beleihung bildet eine geeignete Grundlage für die dringend notwendige Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens.

¹ Erschienen als Sonderdruck der DGVZ (Die DGVZ ist ein Organ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V.)

Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung des Grundgesetzes, eines Diskussionsentwurfs für ein Gerichtsvollziehergesetz und eines Diskussionsentwurfs für eine Anpassung des Gerichtsvollzieherkostenrechts. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird gebeten, den Justizministerinnen und Justizministern bei ihrer Konferenz im Jahr 2006 erneut zu berichten.

Weiterhin haben die Diskussionen in der Öffentlichkeit bezüglich der Abschaffung des Beamtentums oder der Reduzierung der Beamten zugenommen, insbesondere wegen der desolaten Zustände der öffentlichen Haushalte, wobei hinsichtlich der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Ausnahmen gelten sollen.

Auch sind auf europäischer Ebene Initiativen zu einer Vereinheitlichung der Zwangsvollstreckung ergriffen worden, und zwar insbesondere durch

- Einführung eines europäischen Mahnverfahrens
- strafrechtliche Vermögensabschöpfung
- grenzüberschreitende Kindeswegnahmen
- grenzübergreifende Zustellungen

Es kann aber nicht verkannt werden, dass es nach wie vor große Schwierigkeiten gibt, Urteile innerhalb Europas zu vollstrecken.

Im politischen Bereich gibt es in mehreren Ländern Initiativen hinsichtlich eines Systemwechsels. So hat beispielhaft in Nordrhein-Westfalen am 18.05.04 eine Expertenanhörung im Rechtsausschuss des Landtages zu dieser Thematik stattgefunden.

Weiterhin ist die verfassungsrechtliche Frage einer evtl. Änderung des Art 33 Abs. 4 und 5 GG bei einem Systemwechsel eingehend diskutiert worden. Die Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg vom 08. Dezember 2003 kommt zu dem Ergebnis, dass die Übertragung sämtlicher derzeit den Gerichtsvollziehern zugewiesenen Tätigkeiten nur durch eine Verfassungsänderung zu erreichen ist und Artikel 33 Abs. 4 GG eine verfassungsrechtliche Schranke für die Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens darstellen könnte. Weiterhin steht der Einführung eines Gebührenbeamten der Artikel 33 Abs. 5 GG entgegen, da die Alimentation nicht verzichtbar ist. Es ist aber insoweit ein Lösungsvorschlag erarbeitet worden, dass ein Beleihungsmodell möglich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten hat die Kommission nach intensiver und teilweise sehr kontrovers geführter Diskussion mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kommission favorisiert nach wie vor die große verfassungsrechtliche Lösung, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Lösung bei voller Kostendeckung erreicht werden kann, Bezirksschutz, Monopolstellung und die Übertragung weiterer Aufgaben muss gewährleistet sein. Als Alternative könnte im Falle des Scheiterns der Gebührenbeamte installiert werden.“

Die Kommission hat sich des Weiteren insbesondere u.a. mit den Kosten eines Gerichtsvollzieherbüros in einem freien System und der Finanzierbarkeit eines solchen Büros, unter besonderer Berücksichtigung der Übertragung weiterer Aufgaben, beschäftigt und legt hierzu u.a. folgende Anlagen vor:

- 1) Forderungseinzug durch den Gerichtsvollzieher im vorgerichtlichen Abwendungsverfahren und Sachaufklärung (Nur nach Übernahme solcher Verfahren dürfte ein Gerichtsvollzieherbüro neuer Prägung finanzierbar sein).
- 2) Kostenaufstellung für ein Gerichtsvollzieherbüro in einem freien System.
- 3) Mögliche Einnahmen aus dem Kostenmodell (Finanzierbarkeit eines solchen Gerichtsvollzieherbüros).
- 4) Status und Ausbildung
- 5) Übergangsregelungen
- 6) Überarbeitetes Gerichtsvollziehergesetz

Die deutschen Gerichtsvollzieher können auch nach der zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle nicht mit anderen europäischen Kollegen hinsichtlich Effektivität und den daraus resultierenden Erfolgen in der Vollstreckung konkurrieren. Deshalb ist es unumgänglich, insbesondere dass das Abwendungsverfahren und die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieses auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Gläubigerinteressen durch die Erweiterung des Schuldnerschutzes nach Auffassung der Kommission in den Hintergrund treten, und zwar insbesondere durch

- weitere Schuldnerschutzvorschriften
- Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 und 01.07.2005
- erweiterte Restschuldbefreiung zum 01.12.01

Ziel kann es weiterhin nur sein, wie bereits im alten Abschlussbericht festgestellt, den Gerichtsvollzieher als **Dienstleister im Vollstreckungsrecht** in einem freien Gerichtsvollzieherssystem zu installieren um eine effektive und erfolgsorientierte zeitnahe Zwangsvollstreckung zu erhalten, die den Vergleich mit unseren europäischen Nachbarländern standhält und den berechtigten Interessen der Gläubiger entspricht.

Münster im September 2005

Aufgaben des (künftigen) Gerichtsvollziehers

Nachfolgend soll untersucht werden inwieweit die Vorschläge des DGVB in dem Abschlussbericht der Kommission Strukturelle Änderungen in der Justiz (Stand: Mai 2001) zur Übernahme von neuen Aufgaben in den Gutachten von Prof. Dr. E. Schilken² und Prof. Dr. Rupert Scholz³ bewertet worden sind:

Vollstreckung in eine Hand, und zwar in die Hand des Gerichtsvollziehers (A.1. des Abschlussberichts)

Der Vorschlag der Strukturkommission zielt auf ein umfassend zuständiges Vollstreckungsorgan hin, und damit auf eine Abschaffung der übrigen Vollstreckungsorgane (z.B. Vollziehungsbeamte der Kommunen, der Finanzbehörden, der Krankenkassen oder der Hauptzollämter). Schilken begrüßt eine solche Reform im Interesse der Rechtsklarheit, aber auch zum Schutze betroffener Schuldner, ausdrücklich. Er bezieht sich hierzu insbesondere auf Gaul⁴, der es als „untragbaren Zustand“ bezeichnet hat, dass neben der Justiz die Verwaltungsbehörden mit eigenen Vollstreckungsbeamten nach eigenen Regeln als Gläubiger eigene Titel vollstrecken. Insoweit fehlt eine klare Trennung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsinstanz.

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. (A.2. des Abschlussberichts)

Schilken verweist insbesondere darauf, dass von der Befragung nach § 806a ZPO bis zur Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ein finanzieller Verlust entstehen kann (vorrangige Pfändung durch einen anderen Gläubiger oder Verschleierungsmaßnahmen des Schuldners). Auch sieht er es für nicht sehr vorteilhaft an, wenn nach der Ausbringung eines vorläufigen Zahlungsverbotes gem. § 845 ZPO, noch der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses folgt und verweist auf eine Entlastung der Justiz.

² Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des DGVB vom 27.12.2002

³ „Freies Gerichtsvollziehersystem“ und Verfassung. Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit einer Neuordnung von Status und Funktion des Gerichtsvollziehers nach Maßgabe der Empfehlungen der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des DGVB von Februar 2003.

⁴ JZ 1979, 496, 510 f. m.w.N.; ebenso Rosenberg/Gaul/Schilken (Fn. 5, § 4 IV)

Den Einwand, dass die Übertragung der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher eine Überforderung in fachlicher Hinsicht bedeuten würde, entkräftet er, indem er auf eine entsprechende Schulung der Gerichtsvollzieher hinweist.

Im Ergebnis ist Schilken der Meinung, dass die Übertragung der normalen Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und auch derjenigen in Herausgabeansprüche auf den Gerichtsvollzieher deutliche Vorteile verspricht. Vorbehalte hat er nur bei Vorliegen besonderer Vollstreckungsvoraussetzungen (z.B. bei der Pfändbarkeit von Bezügen nach § 850b ZPO) und bei der Pfändung sonstiger Vermögensrechte.

Zustellungen (B.1. des Abschlussberichts)

Schilken sieht die volle Übertragung der Zustellungszuständigkeit auf den Gerichtsvollzieher zum Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens für wenig Erfolg versprechend. Nach seiner Meinung sollte zunächst abgewartet werden, ob die Übertragung auf die Deutsche Post AG oder andere Lizenznehmer zu einem Qualitätsverlust⁵ führt. Für Zustellungen in das Ausland sieht er in der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein Vorteile gegenüber einer Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

Vorgerichtliches Mahnverfahren (B.2 des Abschlussberichts)

Rechtliche Einwendungen, die Gerichtsvollzieher zu ermächtigen bei Zustellungen von Mahnungen über Geldforderungen tätig zu werden und Zahlungen des Schuldners entgegenzunehmen, können nach Auffassung von Schilken nicht erhoben werden. Diese Verfahrensweise könne vielmehr zur Entlastung der Gerichte beitragen. Auf Grund seiner Neutralitätspflicht ist der Gerichtsvollzieher bestens geeignet solche vorgerichtlichen Mahn- und Inkassotätigkeiten vorzunehmen. Bedenken wegen der evtl. Wettbewerbssituation mit Inkassounternehmen sieht Schilken nicht.

Bedenken äußert Schilken allerdings bei der Protokollierung eines Anerkenntnisses durch den Gerichtsvollzieher, der nach Klauselerteilung durch das Gericht eine Zwangsvollstreckung ermöglicht, da damit ein Titel ohne Einschaltung des Gerichts geschaffen wird. Er verweist allerdings auch darauf, dass seit der Novelle 1977 keine Schlüssigkeitsprüfung mehr durch den Rechtspfleger beim Erlass eines Mahnbescheides

⁵ Es ist sicherlich unstrittig, dass der befürchtete Qualitätsverlust mittlerweile zum Standard geworden ist. Neben der Post AG bewerben sich viele weitere Anbieter um die Dienstleistung der Zustellung. Die Schulung der Mitarbeiter – sofern sie überhaupt erfolgt – wird den Anforderungen der ZPO in keiner Weise gerecht. Letztendlich werden diese Unternehmen gleichwohl beauftragt, wenn die Dienstleistung kostengünstig ist. Dieser Zustand ist unhaltbar und wird den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nicht gerecht.

erfolgt, wobei er das Fehlen der Schlüssigkeitsprüfung für einen rechtsstaatlichen Mangel hält.⁶

Möglicherweise ist die Schaffung eines Titels im vorgerichtlichen Mahnverfahren neben dem gerichtlichen Mahnverfahren zu installieren.

Schilken regt aus standespolitischer Sicht eine Ersetzung des gerichtlichen Mahnverfahrens durch das Verfahren beim Gerichtsvollzieher an. Das würde bedeuten, dass ein Widerspruch des Schuldners gegen die vom Gerichtsvollzieher per Zustellung angemahnte Forderung in das streitige gerichtliche Verfahren führen würde.

Probleme sieht er allerdings im Falle des Schweigens des Schuldners, da dann die Richter möglicherweise mit unstrittigen Forderungen belastet werden. Allerdings würde im Falle des Schweigens des Schuldners die Zustellung eines Vollstreckungstitels das gesamte gerichtliche Mahnverfahren entbehrlich machen. Bedenken sind insoweit dagegen zu machen, dass sich dann das ganze Verfahren außerhalb der eigentlichen Gerichtsorganisation vollzieht.

Schilken schlägt vor, dass der DGVB die „radikale“ Variante aktiv verfolgt, um damit vielleicht eine Mittellösung zu erreichen.

Abschließend weist Schilken hierzu darauf hin, dass seit dem 20.06.02 durch das Gesetz zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bereits eine Verlagerung von Rechtspflegeraufgaben auf den Beamten des mittleren Justizdienst erfolgt. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb das gerichtliche Mahnverfahren oder das vorgerichtliche Mahnverfahren nicht auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

Tatsachenfeststellungen. (B.3. des Abschlussberichts)

Rechtliche Bedenken gegen die Übertragung einer entsprechenden Zuständigkeit auf den Gerichtsvollzieher sieht Schilken nicht. Er stellt die Frage nach einem evtl. Bedürfnis für die Übertragung einer solchen Aufgabe und weist auf Fälle hin, in denen die erforderliche Sachkunde des Gerichtsvollziehers fehlen könnte. Er sieht aber auch die Vorteile dahingehend, dass durch den Einsatz einer neutralen Person die Einleitung eines zeit- und kostenaufwändigen Beweissicherungsverfahrens entbehrlich sein könnte.

⁶ Als Ergänzung sei darauf hingewiesen, dass es derzeit zulässig ist, das gesamte Mahnverfahren auf den mittleren Justizdienst zu übertragen. Die Titelschaffung kann also auch nach derzeitiger Rechtslage bereits durch den mittleren Justizdienst erfolgen.

Insolvenzverwalter. (B.4. des Abschlussberichts)

Nach Meinung von Schilken gibt es möglicherweise genügend qualifizierte hauptberufliche Insolvenzverwalter, insbesondere mit Kenntnissen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht. Wegen der Kenntnis der Schuldnerverhältnisse sieht er den Gerichtsvollzieher durchaus als geeignet an, als Insolvenzverwalter tätig zu werden, insbesondere bei Kleininsolvenzen. Er schlägt deshalb besondere Fortbildungsmaßnahmen seitens der Justizverwaltung vor und einer Festschreibung als dienstliche Aufgabe.

Treuhänder (B.5. des Abschlussberichts)

Schilken verweist hierzu darauf, dass der Gerichtsvollzieher auf Grund einschlägiger Erfahrungen im Bereich der Einzuvollstreckung geradezu prädestiniert ist als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren tätig zu werden. Im übrigen regt er auch hierzu Fortbildungsmaßnahmen und eine Verankerung als dienstliche Aufgabe an.

Sequestration (B.6. des Abschlussberichts)

Rechtliche Bedenken gegen eine Übernahme sind nach Schilken nicht ersichtlich. Vielmehr sieht er den Gerichtsvollzieher als eine besonders geeignete Person zur Übernahme der Sequestertätigkeit.

Falls die Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden sollte, sieht Schilken die Übernahme der Sequestration geradezu für geboten. Insoweit sollte aber auch eine Festschreibung als Dienstaufgabe erfolgen.

Beglaubigungen (B.7. des Abschlussberichts)

Schilken hält es für eine vernünftige Überlegung, den Gerichtsvollzieher mit der einfachen Beglaubigung zu betrauen. Obwohl es sich bei der Durchführung von Beglaubigungen um Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, sieht er keine Probleme, da der Gerichtsvollzieher auch schon jetzt im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig ist.

Freiwillige Versteigerungen (B.8. des Abschlussberichts)

Zu Recht verweist Schilken darauf, dass der Gerichtsvollzieher auch schon jetzt für private Pfandrechtsversteigerungen zuständig ist. Die Einschränkung, dass bisher der

Gerichtsvollzieher keine freiwilligen Versteigerungen durchführen darf, falls zugelassene Versteigerer oder Auktionatoren vorhanden sind, sieht er für überholt an.

Wechsel- und Scheckprotest (B.9. des Abschlussberichts)

Diesem Vorschlag kann Schilken nicht zustimmen, da eine sofortige Titulierung nach seiner Meinung die Rechtsverteidigung im Nachverfahren übersieht. Eine sofortige Titulierung würde den Schuldner auf ein Vollsreckungsabwehrverfahren verweisen.

Beitreibung von Kosten (B.10. des Abschlussberichts)

Auch diesen Vorschlag kann Schilken nicht befürworten, da der Gerichtsvollzieher selbst einen Titel schafft, aus dem er dann anschließend vollstreckt. Bei einer Vollstreckung aus einer notariellen Kostenrechnung schafft der Notar zwar den Titel, vollstreckt ihn aber nicht selbst.

Prof. Dr. R. Scholz hält in seinem Rechtsgutachten die funktionsrechtlichen Erweiterungen für das Gerichtsvollzieherwesen sämtlich für sach- und systemgerecht. Im Einzelnen verweist er hierzu auf die Stellungnahme von Prof. Dr. E. Schilken zu den Vorschlägen der Kommission „Strukturelle Änderungen in der Justiz“ des DGVB.

Modernisierung der Zwangsvollstreckung

Das vorgerichtliche Abwendungsverfahren § 687 ZPO

Das vorgerichtliche Abwendungsverfahren ist prädestiniert für eine beschleunigte Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, welche durch den Vertragspartner – Schuldner unbestritten sind. Durch die in den letzten Jahren zunehmende Verschlechterung der Zahlungsmoral haben sich bei juristischen - wie Privatpersonen teils lediglich mental zu begründende Praktiken zur Verzögerung und zeitlichen Ausreizungen der Zahlungsverpflichtungen eingeschlichen. Mehrere unbeantwortete Mahnstufen, erfolglose Zahlungsaufforderungsschreiben von Anwälten und Inkassobüros führen erst zum „Erfolg“, wenn zumindest der Mahnbescheid oder Klage auf Zahlung am zuständigen Amtsgericht beantragt, bzw. eingereicht wurde. Diese Kreditierung bringt auch wirtschaftlich gesunde Unternehmen in Existenz- und Liquiditätsnöte, insbesondere bei jenen, welche nicht über eigene Rechtsabteilungen oder Forderungsmanagement verfügen. Diese über Monate dauernde Prozedur kann wirksam durchbrochen werden. Allein das Wissen der am Wirtschaftskreislauf beteiligten Personen um ein konsequentes einfordern von Außenständen durch unmittelbare Einschaltung eine „Zwangssystematik“ könnte helfen, diese Missstände abzubauen. Das Abwendungsverfahren ist ein rechtsstaatlich legitimiertes optionales Angebot neben Mahn- und Klageverfahren, insbesondere bei Forderungen von geringerer Höhe. Hauptanwender wären in den freien und gewerblichen Berufen, kleinen bis mittelständischen regional tätigen Unternehmen sowie Privatpersonen zu finden.

Die Einführung des Abwendungsverfahrens könnte durch einen neuen § 687 ZPO wie folgt ausgestaltet werden.

§ 687 ZPO

1. Der Gläubiger kann den für den Schuldner örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher beauftragen, auf Grund einer bestehenden Geldforderung mit dem Schuldner oder einer nach § 178 Abs.1 Nr. 1 geeigneten Person eine Abwendungsvereinbarung zu treffen und in diesem Rahmen Zahlungen entgegenzunehmen sowie Ratenzahlungen zu vereinbaren und zu überwachen.
2. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner mittels Zustellung nach §§ 177-182,192 ZPO einer Zahlungsaufforderung, aus welcher der Anspruchsgrund und die Forderung des Gläubigers hervorgeht, zur Zahlung aufzufordern und auf die Möglichkeit einer Abwendungsvereinbarung hinzuweisen. Die Zahlungsaufforderung enthält weiterhin die Aufforderung, im Falle des Bestreitens der Forderung Widerspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsvollziehers zu erklären, sowie einen Hinweis, dass eine Schlüssigkeitsprüfung seitens des Gerichtsvollziehers nicht stattfindet. Eine Rechtsmittelbelehrung ist der Zahlungsaufforderung beizufügen.
3. Kommt eine Abwendungsvereinbarung zustande, ist dies zu protokollieren und das Verfahren bei vollständiger Zahlung einzustellen, bei einer Ratenvereinbarung ruhend zu stellen. Hält der Schuldner die geschlossene Vereinbarung nicht ein, ist das Verfahren unverzüglich durch die Zustellung eines durch den Gerichtsvollzieher zu fertigenden Vollstreckungsbescheides fortzusetzen. Der Vollstreckungsbescheid enthält die Bezeichnung des Anspruchsgrundes, eine Forderungsaufstellung, eine Zahlungsaufforderung, sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Gegen den Vollstreckungsbescheid ist der Einspruch innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsvollziehers gegeben.
4. Erkennt der Schuldner die Forderung an, erklärt Zahlungsunfähigkeit, ist dies zu protokollieren. Ein Vollstreckungsbescheid ist unverzüglich zuzustellen.
5. Erklärt der Schuldner den Widerspruch gegen die Gesamtforderung, erfolgt die sofortige Einstellung des Verfahrens. Die Unterlagen sind entsprechend dem

Gläubigerantrag an diesen zurückzusenden oder aber unverzüglich dem zuständigen Gericht zur Einleitung des streitigen Verfahrens zu übersenden.

6. Erklärt der Schuldner den Widerspruch gegen einen Teil der Forderung, so ist der Gläubiger hierüber unverzüglich zu informieren. Hinsichtlich des unbestritten Teiles der Forderung verfährt der Gerichtsvollzieher adäquat Ziffer 3 und 4.
7. Wird der Schuldner selbst nicht angetroffen und erklärt die angetroffene Person, für den Schuldner keine Zahlung leisten zu können, oder der Schuldner leistet innerhalb der unter Ziffer 2 erwähnten Frist keine Zahlung, ist nach Fristablauf ein Vollstreckungsbescheid unverzüglich zuzustellen.
8. Nach Fristablauf gem. Ziffer 3 erfolgt nach Gläubigerauftrag die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO.

Praxishandling

§ 687 ZPO – Das Abwendungsverfahren

Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter kann ohne großes Kostenrisiko den Gerichtsvollzieher beauftragen, eine unbezahlte, angemahnte Forderung zum Versuch der Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen einzuziehen. Mit seinem Antrag, das Abwendungsverfahren durchzuführen, bevollmächtigt er den Gerichtsvollzieher. Unbenommen bleibt dem Gläubiger die Möglichkeit, das Abwendungsverfahren beim Gerichtsvollzieher durch Einschaltung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros einzuleiten.

Der persönliche Kontakt zum Schuldner ist bei einem in Aussicht gestellten Abwendungsverfahren von grundlegender Bedeutung und nur der für den Schuldner örtlich zuständige Gerichtsvollzieher ist für dieses Verfahren von Beginn an prädestiniert. Grundsätzlich soll es im Belieben des Schuldners stehen, ob er sich auf ein solches Abwendungsverfahren einlassen möchte.

Ist die Forderung unbestritten und wird ein Rechtsmittel nicht eingelegt, gelangt der Gläubiger sehr schnell in den Besitz eines Titels mit anschließender unmittelbarer Vollstreckungsmöglichkeit.

Die Bearbeitung des Verfahrens in der Praxis:

Am Beginn des Abwendungsverfahrens stellt der Gerichtsvollzieher gem. §§ 177, 178, 180 –182, 191, 193 ZPO persönlich dem Schuldner eine Zahlungsaufforderung zu (bundeseinheitlicher Vordruck) mit entsprechenden Hinweisen für den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung. Der Schuldner wird darin aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Forderung einschließlich aller Kosten zu zahlen oder sich aber zum Abschluss eines Abwendungsverfahrens beim Gerichtsvollzieher zu melden. Außerdem sind der Zahlungsaufforderung die Rechtsmittelbelehrung (Widerspruch gegen die Zahlungsaufforderung innerhalb zwei Wochen bei Gericht oder aber schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsvollziehers) und der Hinweis, dass eine Schlüssigkeitsprüfung durch den Gerichtsvollzieher nicht stattfindet, beizufügen.

(Es ist weiterhin auf die vom Gläubiger bereits gestellten Eventualanträge hinzuweisen, so z.B. dass für den Fall des Scheiterns oder des Nichteinhaltens eines Abwendungsverfahrens, aber auch für das Nichterscheinen des Schuldners innerhalb der Frist von zwei Wochen, das Verfahren entsprechend den gestellten Anträgen fortgesetzt wird.)

1. Der Schuldner zahlt:

Aushändigung der abgeschriebenen Rechnung an den Schuldner, Auskehrung eingezogener Gelder an den Gläubiger nach Einbehalt der Gerichtsvollzieherkosten und Einstellung des Verfahrens.

2. Die Forderung wird anerkannt, Schuldner entscheidet sich für das Abwendungsverfahren

Anerkennt der Schuldner die Forderung und versichert zudem glaubhaft, die Forderung in Raten begleichen zu können, wird der Vorgang protokolliert und der Gläubiger entsprechend benachrichtigt. Das weitere Verfahren wird unverzüglich ruhend gestellt.

Innerhalb des Abwendungsverfahrens können selbstverständlich unter der Prämisse der gütlichen Einigung Zahlungen entgegen genommen und Ratenzahlung vereinbart werden in Anlehnung an § 806 b ZPO, allerdings ohne jegliche Fristsetzung. Die Abstimmung über die Zeiträume der Ratenzahlungen sollte jeweils mit dem Gläubiger erfolgen.

3. Die Forderung wird anerkannt, Schuldner erklärt nicht zahlen zu können, Verletzung der Abwendungsvereinbarung.

Erklärt der Schuldner nach Anerkennung der Forderung zahlungsunfähig zu sein oder verletzt er die von ihm eingegangene Abwendungsvereinbarung (Einstellung der Ratenzahlungen), so fertigt der Gerichtsvollzieher neben seinem Protokoll einen Vollstreckungsbescheid

(bundeseinheitlicher Vordruck) stellt diesen nach § §§ 177, 178, 180 –182, 189, 191, 193, 194 ZPO an den Schuldner zu.

Der Vollstreckungsbescheid enthält die Bezeichnung des Anspruchsgrundes, eine Forderungsaufstellung, eine Zahlungsaufforderung, sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

Gegen den Vollstreckungsbescheid ist der Einspruch innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsvollziehers gegeben.

Im Falle des Einspruches stellt der Gerichtsvollzieher unverzüglich das Verfahren ein und leitet die Unterlagen nach Abrechnung an den Gläubiger, oder aber aufgrund des entsprechenden Gläubigerantrages unmittelbar an das Gericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens weiter.

Die Möglichkeit einer Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO nach Ablauf der Einspruchsfrist hinsichtlich des vom Gerichtsvollzieher zugestellten Vollstreckungsbescheides ist dem Schuldner gegeben.

Nach einer Wartefrist, entsprechend § 798 ZPO kann der GV bei entsprechender Beauftragung mit der Zwangsvollstreckung beginnen.

4. Der Schuldner wird vor Ort nicht angetroffen, die angetroffene Person erklärt für den Schuldner keine Zahlungen leisten zu können oder aber der Schuldner leistet aufgrund der zugestellten Zahlungsaufforderung keinerlei Zahlungen, erklärt sich weder schriftlich noch mündlich innerhalb der Frist von zwei Wochen.

In diesen Fällen wird wie unter Ziffer 3) verfahren.

5. Der Schuldner widerspricht der Gesamtforderung oder eines Teiles der Forderung in der Zahlungsaufforderung

Es erfolgt sofortige Einstellung des Verfahrens und Protokollierung.

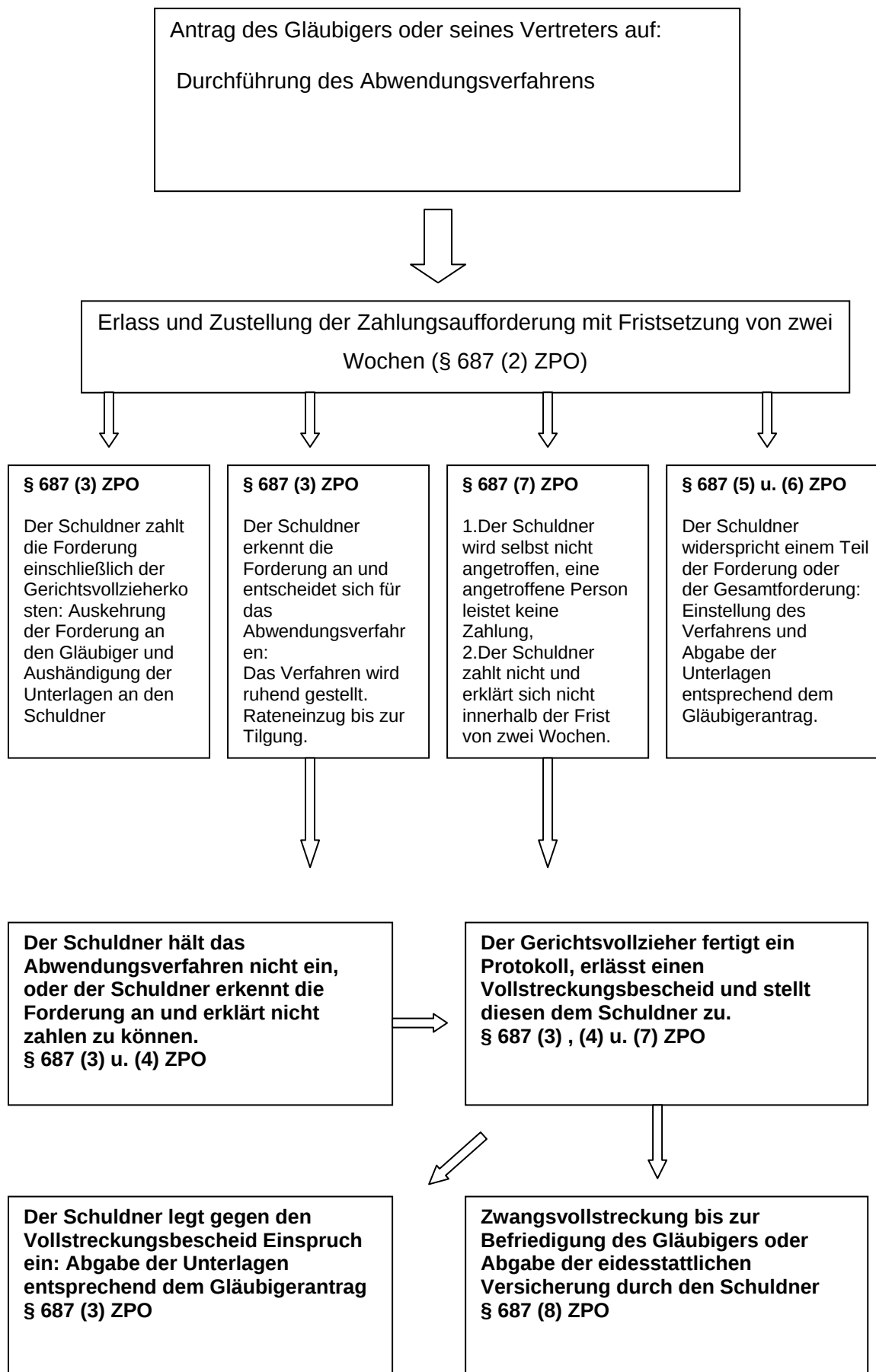
Der Widerspruch, welchen der Schuldner schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsvollziehers ggf. gleich vor Ort oder in dessen Geschäftszimmer innerhalb zwei Wochen nach Zustellung einlegen kann, führt dazu, dass das Verfahren unverzüglich eingestellt wird. Die Unterlagen werden entsprechend des Gläubigerantrages entweder an diesen zurückgereicht oder aber unmittelbar an das zuständige Gericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben.

Hinsichtlich des unbestrittenen Teiles der Forderung kann das Abwendungsverfahren durchgeführt werden. Näheres bestimmt der Antrag des Gläubigers.

6. Der Schuldner legt gegen den zugestellten Vollstreckungsbescheid fristgerecht Einspruch ein

Es erfolgt sofortige Einstellung des Verfahrens und Protokollierung.

Der Einspruch, welchen der Schuldner schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsvollziehers ggf. gleich vor Ort oder in dessen Geschäftszimmer innerhalb zwei Wochen nach Zustellung einlegen kann, führt dazu, dass das Verfahren unverzüglich eingestellt wird. Die Unterlagen werden entsprechend des Gläubigerantrages entweder an diesen zurückgereicht oder aber unmittelbar an das zuständige Gericht zur Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben.



Problempositionen

Kostenstruktur

Von dem Prinzip der schuldnerischen Kostentragungsverpflichtung ausgehend, ist explizit nur folgender Fall für Gläubiger von besonderem Interesse:

Widerspruch des Schuldners

Hier sollte davon ausgegangen werden können, dass durch die unmittelbare Aufklärungsmöglichkeit des GV vor Ort Widersprüche, welche lediglich Zahlungsfähigkeit indizieren oder zeitlichen Aufschub bewirken sollen (ca. 35% der aktuellen Mahngerichtspraxis), weitestgehend vermieden werden. Wiederum nur ca. 30% der Widersprüche führen bis zur Ausurteilung im Klageverfahren.

Hier entstände eindeutig ein Kostennachteil des Auftraggebers in Höhe von derzeit ca. 20,-€ (Differenz der Kosten Abwendungsverfahren zum gerichtlichen Mahnverfahren bei geringster Wertstufe i.H.v. 600,-€ - höhere Forderungen heben den Kostennachteil völlig auf).

Personelle, organisatorische, fachliche Überforderung der GV

Adäquat zur 2. Zwangsvollstreckungsnovelle (insbesondere die Übertragung des EV-Verfahrens) sind auch hier belastungsbezogene Synergieeffekte zu erwarten. Ein Teil der derzeitigen Vollstreckungsaufträge auf Grundlage von gerichtlichen Vollstreckungsbescheiden werden in das vorgerichtliche Feld verlagert. Weiterhin ist mit einem anfänglich moderaten Auftragsvolumen zu rechnen, welches sich im günstigsten Fall u.U. erst nach ein bis zwei Jahren potenzieren könnte. Personalbedarfsplanung ist (z. Zt. ausschließlich) Ländersache, hier würde sich an den derzeitigen Forderungen des DGVB hinsichtlich Rekrutierung und Stellenbesetzung wenig verändern müssen. Fachlich wäre der heutige GV nach erfolgter Weiterbildung ohne weiteres in der Lage, den Anforderungen des Abwendungsverfahrens zu entsprechen. Auf eine ohnehin verbesserte Ausbildung - Fachhochschule – wäre hinzuweisen.

„Entmündigung“ des Gläubigers – unverhältnismäßige Ratenzahlungen

Die Befürchtung einzelner Unternehmen, der GV würde über den Kopf des Auftraggebers hinweg auf unverhältnismäßig geringe Ratenzahlungen eingehen und der Auftraggeber wäre hieran gebunden, ist unbegründet.

Durch das wirkende Auftragsprinzip kann der Gläubiger jederzeit Ratenzahlungen in Höhe wie auch prinzipiell beschränken, bzw. ausschließen. Der Auftragerteilende bleibt „Herr des Verfahrens“.

Existenzsicherung für beamtete Berufsgruppe

Intention des DGVB ist nicht die Schaffung neuer Daseinsberechtigungen, sondern eindeutig das Anbieten eines alternativen Titelschaffungsprozedere, welches sich durch Effizienz hinsichtlich einer zeitlichen Straffung von Mahnung über Titulierung des Anspruches bis zur Ausübung von Zwang auszeichnet. Der sekundäre Effekt einer wesentlichen Vereinfachung der Geltendmachung einer Forderung (lediglich Vorlage einer Rechnung, u.U. mdl. Begründung einer Geldforderung), Konzentration von Zuständigkeit auf den GV, darf nicht unerwähnt bleiben. Der Erfolg unserer Arbeit liegt in der Befriedigung des Gläubigers auf rechtstaatlicher Verfahrensgrundlage, es ist nicht zuletzt eine Frage der Reputation des Berufsstandes.

Rechtliches Gehör – Rechtsverkürzung des Schuldners

Eine Rechtsverkürzung des Schuldners ist keinesfalls zu befürchten. In den Fällen, in welchen der Schuldner nicht angetroffen wird, ist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung eine zweiwöchige Widerspruchsfrist gegeben.

Nach Protokollierung des Anerkenntnisses (hier wäre die befürchtete „Überrumpelung“ des Schuldners durch das Erscheinen des GV anzusiedeln) und Zustellung des Vollstreckungsbescheides wird eine zweiwöchige Notfrist in Gang gesetzt, in welcher der Schuldner Einspruch einlegen kann. Selbst nach Ablauf der Frist ist die Möglichkeit der Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO gegeben. In den Fällen, in welchen der Schuldner nicht angetroffen wird, ist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung eine zweiwöchige Widerspruchsfrist gegeben.

Kostenstruktur (im derzeitigen System) Abwendungsverfahren

1. Abwendungsvereinbarung + Ratenzahlung/Vollzahlung

KV-Nr.	Handlung	Gebühr
	Erlass der Zahlungsaufforderung	12,50 €
100	Zustellung der Zahlungsaufforderung	7,50 €
	Protokoll Abwendungsvereinbarung	18,00 €
430	Hebegebühr	3,00 €
711	Wegegeld (Stufe 1-4)	2,50 €
713	Auslagenpauschale	8,60 €
700	Dokumentenpauschale	1,00 €
	Erfolgsgebühr	
	Gesamtkosten	52,10 €
	Zuzüglich weitere Hebegebühren und Wegegelder je Rate	

2. Widerspruch des Schuldners

KV	Handlung	Gebühr
	Erlass der Zahlungsaufforderung	12.50 €
100	Zustellung der Zahlungsaufforderung	7.50 €
604	Protokoll Widerspruch	12.50 €
711	Wegegeld Stufe 1 - 4	2.50 €
713	Auslagenpauschale	6.50 €
700	Dokumentenpauschale	1.00 €
	Gesamtkosten :	42.50 €

3. Verletzung der Abwendungsvereinbarung

KV	Handlung	Gebühr
	Erlass der Zahlungsaufforderung	12.50 €
100	Zustellung der Zahlungsaufforderung	7.50 €
	Protokoll Abwendungsvereinbarung	18.00 €
	Erlass des Vollstreckungsbescheides	12.50 €
100	Zustellung des Vollstreckungsbescheides	7.50 €
711	Wegegeld Stufe 1 - 4	2.50 €
713	Auslagenpauschale	10.00 €
700	Dokumentenpauschale	1.00 €
	Gesamtkosten:	71.50 €

4. Zahlungsunfähigkeit

KV	Handlung	Gebühr
	Erlass der Zahlungsaufforderung	12.50 €
100	Zustellung der Zahlungsaufforderung	7.50 €
604	Protokoll Zahlungsunfähigkeit	12.50 €
	Erlass des Vollstreckungsbescheides	12.50 €
100	Zustellung des Vollstreckungsbescheides	7.50 €
711	Wegegeld Stufe 1 - 4	2.50 €
713	Auslagenpauschale	10.00 €
700	Dokumentenpauschale	1.00 €
	Gesamtkosten :	66.00 €

Effektivierung der Zwangsvollstreckung

Reform der Sachaufklärung

Zukünftige Gestaltung des Vollstreckungsablaufes mit fortentwickeltem EV-Verfahren, erweiterter Sachaufklärung und Abwendungsverfahren.

Problemstellungen:

Effektivitätssteigerung, Beschleunigung, optimale Sachaufklärung im Zwangsvollstreckungsverfahren, sowie geschlossenes Aufgabenbild des Gerichtsvollziehers.

Weitere Aufgabenübertragung - Vorgerichtlicher Bereich:

Bisher hat man bei allen Reformüberlegungen den vorgerichtlichen Bereich völlig außer Acht gelassen, da das Aufgabenbild des Gerichtsvollziehers verengt auf die „reine“ Vollstreckungstätigkeit gesehen wurde. Das staatliche Zwangsorgan konnte erst nach gerichtlicher Titulierung angerufen werden. Seine Tätigkeit, war wie schon ausgeführt, die Durchführung der klassischen Mobiliarpfändung.

Spätestens seit Geltung der 2. ZPO-Novelle hat der Gerichtsvollzieher auch eine gewisse „Inkassotätigkeit“ zugesprochen erhalten.

Seine Nähe zum Schuldner und die guten Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse qualifizieren ihn geradezu, als Mittler zwischen Gläubiger und Schuldner tätig zu werden. Für die Wirtschaft ist von elementarem Interesse, möglichst rasch an den Schuldner heranzukommen.

Das bisher in Deutschland geltende gerichtliche Mahnverfahren führt im Ergebnis zu einer vermeidbaren langen Verfahrensdauer, zumal auch die überwiegende Zahl der Forderungen unbestritten ist.

Ein gesetzlich abgesichertes Abwendungsverfahren, wie vom DGVB vorgeschlagen, bietet hier eine adäquate Lösung. Der Schuldner hat hier auch Kostensicherheit. Weiterhin bringt der Schuldner dem Gerichtsvollzieher als staatliches Organ der Rechtspflege auch das nötige Vertrauen entgegen. Hinzu kommt, dass der Gerichtsvollzieher auch zu den u. U. weiteren nötigen Zwangsmaßnahmen legalisiert ist.

Die Erfahrungen in anderen Ländern der EU zeigen, dass dort die Gerichtsvollzieher im Verfahren der so genannten Rechnungspräsentation außerordentlich erfolgreich sind. ' Die Gründe liegen in den wie vor gemachten Ausführungen.

Das vorgerichtliche Abwendungsverfahren ist der unverzichtbare Einstieg in ein zukünftig modernes Schuldenmanagement, welches als Zielsetzung schnelle und höchstmögliche Forderungsrealisierung und Vermeidung von Vermögensoffenbarung und Insolvenz des Schuldners hat. Dies auf rechtsstaatlichem Boden und durch ein rechtsstaatlich beaufsichtigtes Vollstreckungsorgan.

Forderungspfändung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb man bei Erarbeitung der 2. ZPO-Novelle nicht in letzter Konsequenz die bereits dem Gerichtsvollzieher ermöglichte Vorpfändung nach § 845 ZPO durch einen endgültigen Zugriff auf die Forderungen durch den Gerichtsvollzieher ersetzt hat.

Seit Inkrafttreten der 2. ZPO-Novelle gehen ohnehin immer mehr Gläubiger in ihren Vollstreckungsanträgen dazu über, unbedingte Anträge auf Erlass einer Vorpfändung zu stellen. Hier mutet man den Gerichten, Gläubigern und Gerichtsvollziehern eine deutliche unnötige Mehrbelastung zu. Gleichzeitig werden Gläubiger und Schuldner mit doppelten - vermeidbaren - Kosten belegt. Auch die Drittschuldner werden zusätzlich mit weiterem Verwaltungsaufwand und Fristenüberwachung belastet. Auch das Personal wird für diese Aufgaben gebunden. Es muss also das Interesse des Staates und insbesondere des Gesetzgebers sein, das rechtliche Verfahrensabläufe die davon betroffenen Bürger und Institutionen nicht zusätzlich belasten. Einfache und straffe Verfahrensabläufe müssten bei Reformüberlegungen das Grundgerüst darstellen.

Mobiliarvollstreckung und erweiterte Sachaufklärung

Richtig ist die Feststellung, dass die klassische Sachpfändung nur noch in wenigen Fällen stattfindet. Dies ist begründet in den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und dem rapiden Preisverfall von Mobiliar und anderen Sachwerten. Übersehen wird hierbei, dass der Sachpfändungsauftrag heutiger Zeit in erster Linie auch der Sachaufklärung über die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Schuldners dient. (Einkommen, Bankverbindung, Grundvermögen, Forderungen etc.). Sicher finden diese Angaben zunächst auf freiwilliger Basis statt. Jedoch kann sich der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle ein allgemeines Bild über die Vermögenslage des Schuldners machen. Gleichzeitig kann der Gerichtsvollzieher eine ratenweise Tilgung der Schuld ermöglichen und überwachen. Damit ist auch ein gleichzeitiger unmittelbarer Druck zur Zahlung gewährleistet.

Die Einschätzung, dass die Sachpfändung in der Regel erfolglos ist, kann sich nur darauf beziehen, dass die Pfändung von Sachen erfolglos verlaufen ist. Dies ist jedoch schon längst nicht mehr hauptsächliche Funktion der Sachpfändung. Die Beitreibungssummen der letzten Jahre, auch gerade seit Inkrafttreten der 2. ZPO-Novelle widerlegen die Erfolglosigkeit der Sachpfändung.

Der Vollzug vor Ort und damit der unmittelbare persönliche Kontakt zum Schuldner und die Überwachung der Zahlungen des Schuldners zeitigen die hohen Beitreibungsergebnisse. Hinzu kommt die durchaus notwendige Filterwirkung, welche das Sachpfändungsverfahren in der Folgewirkung hat.

Eine Reform müsste auch den Einzug von Forderungen durch Ratenzahlung in zeitlich unbeschränkter Dauer ermöglichen. Eine Beschränkung auf 6 Monate ist unrealistisch. Die weit überwiegende Anzahl von Forderungen kann in einem solchen Zeitrahmen durch die Schuldner nicht getilgt werden.

Zahlreiche Gläubiger sind längst dazu übergegangen, einen Forderungseinzug über 6 Monate hinaus zu billigen. Dies entspricht den Erfahrungen aus der Praxis. Auch haben viele Gläubiger die leidvolle Erfahrung machen müssen, dass ein wirksamer Forderungseinzug in Raten nur durch den unmittelbaren Druck und die Überwachung des Gerichtsvollziehers funktioniert.

Der Gesetzgeber sollte hier keine gesetzlichen Reglementierungen durch Manifestierung eines zeitlichen Rahmens vornehmen, sondern hier dies den Parteien, wie Gläubiger und Schuldner, sowie Gerichtsvollziehern überlassen. Dies bewahrt die Justiz auch vor weiteren gerichtlichen Verfahrensschritten der Gläubiger und Schuldner, welche wieder zusätzliche Belastungen und Kosten auslösen.

Die Sachaufklärung in der Geldvollstreckung muss als Bestandteil des Sachpfändungsverfahrens gesehen werden.

Hier ist der Gerichtsvollzieher bisher auf die freiwilligen Angaben des Schuldners angewiesen bzw. auf das Vorfinden bei Durchsuchung von Wohnungen und Geschäftsräumen. Während die Krankenkassen und Finanzverwaltungen hier ganz andere Informationsquellen und Einsichtsmöglichkeiten haben, wird dem originären Vollstreckungsorgan Gerichtsvollzieher dies mit vordergründigen Datenschutzargumenten verweigert. Dies ist weder zeitgemäß, noch sind hier tatsächlich relevante datenschutzrechtliche Einwände nachvollziehbar. Der Gerichtsvollzieher ist als staatliches Organ der Rechtspflege mit erheblichen Gewaltmitteln von Durchsuchung bis Verhaftung ausgestattet. Er soll jedoch keine Möglichkeit haben, auf öffentliche Register, Zulassungsstellen, Polizeibehörden etc. zurückgreifen zu können. Andererseits soll er an andere Stellen Auskunft geben. Dies ist ein Widerspruch in sich. Hier hinkt Deutschland in ganz Europa deutlich hinterher.

Nur eine erweiterte Sachaufklärung in Form der Unterstützung des Vollstreckungsorgans Gerichtsvollzieher durch erweiterte Ermittlungsmöglichkeiten wird eine wirklich weitere Beschleunigung und mehr Effizienz als Ergebnis bringen.

Das deutsche Datenschutzrecht steht dem jedenfalls nicht entgegen. Entsprechende Regelungen stellen dies sicher, wie dies auch in anderen Ländern der Fall ist.

Hierzu ein Beispiel aus der Republik Ungarn:

Beschaffung und Verwaltung der Daten in Bezug auf den Schuldner, § 47 des Gesetzes Nr. CXXXVI vom 2000. Gültig seit 1.9.2001.

1. Zur erfolgreichen Durchführung des Vollstreckungsverfahrens holt der Gerichtsvollzieher im Bedarfsfall Daten über den Schuldner ein in Bezug auf den Wohnsitz (Aufenthaltort), den Firmensitz, die Niederlassung, die Arbeitsstelle, das Einkommen und die pfändbaren Vermögensgegenstände (bewegliches und unbewegliches Vermögen, Bankkonten, Einlagen, Wertpapiere, Beteiligungen an Gesellschaften etc.)
2. Der Gerichtsvollzieher kann sich bei seinem in Absatz 1) bezeichneten Vorgehen an die datenverwaltenden Behörden und Organisationen, so insbesondere an die Polizei, die Kraftfahrzeugregistrierende Behörde, an die die Personalien und Wohnanschriften registrierenden Organe, an das Dokumentenbüro, an die Sozialversicherungsorgane, an das Gebührenamt, sowie an die Steuerbehörde, an das Handelsregister, an Finanzinstitutionen und Anlagedienstleister, an das Grundbuchamt, an das Register der Wasser- und Luftfahrzeuge, bzw. die deren Register führenden Organe, an Telekommunikationsdienstleister, an das Verzeichnis der Registerpfandrechte und an Notare bezüglich der Daten über den Schuldner und dessen Vermögen wenden, sowie an die Kammer zwecks Einsichtnahme in das über die schuldnerischen Wirtschaftsgesellschaften geführte Register.
3. Die registerführenden Behörden und Organisationen müssen dem Ersuchen des Gerichtsvollziehers innerhalb von 8 Tagen kosten- und gebührenfrei nachkommen.
4. Der Gerichtsvollzieher muss in seinem Ersuchen zur Beschaffung der Daten laut Absatz I) die Nummer der Vollstreckungssache oder der als Grundlage für die Vollstreckung dienenden Urkunde angeben.
5. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die ihm bei seinem amtlichen Vorgehen zur Kenntnis gelangten Daten vor unbefugtem Zugriff, Veröffentlichung und vor einer Verwendung dieser Daten auf gesetzwidrige Weise oder zu derartigen Zwecken zu schützen; nur in den durch eine Rechtsvorschrift

festgelegten Fällen darf er diese Daten in den Schriftstücken über seine Maßnahmen anführen und anderen bekannt geben.

6. Wenn der Gerichtsvollzieher außer den in seinen Unterlagen aufgeführten Daten im Besitz sonstiger den Schuldner betreffenden Daten ist, protokolliert er diesen Sachverhalt bei der Archivierung der Sache und legt ein Exemplar des Protokolls zu den Unterlagen. Die in Absatz 1) bezeichneten Daten können bis zu 10 Jahren nach Archivierung der Vollstreckungssache verwaltet werden, danach vernichtet der Gerichtsvollzieher die diese Daten beinhaltenden Unterlagen bzw. sorgt auf andere Weise für die Löschung der Daten.

Vorgenanntes Beispiel zeigt, dass eine datenschutzrechtlich zulässige Verwertung von Daten jederzeit durch entsprechende Gesetze und Verordnungen geregelt werden kann.

Nur ein rascher Zugriff auf notwendige Daten sichert auch in Eilfällen bzw. bei Gefahr in Verzug, dass Schuldnervermögen zugunsten des Gläubigers gesichert werden kann. Außerdem vermeidet die erweiterte Sachaufklärung unnötige weitere zeitraubende Verfahrensschritte, welche wie bereits ausgeführt, auch zur Gefährdung der Forderungsrealisierung führen können.

Reformierung des EV-Verfahrens

Die gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre, sowie die Kurzlebigkeit der Lebensumstände der Schuldner und die bisherigen Erfahrungen im Verfahrensablauf machen eine Novellierung des EV- Verfahrens dringend erforderlich.

Wir schlagen deshalb vor, die **Schutzfrist des EV- Verfahrens von 3 Jahren auf 1 Jahr zu verkürzen** und gleichzeitig die Voraussetzungen zur Einleitung des EV- Verfahrens deutlich zu vereinfachen. Dergestalt, dass der Gerichtsvollzieher den Schuldner bereits beim ersten Vollstreckungsversuch vor Ort, falls er ihn nicht antrifft, unter Fristsetzung zur Zahlung auffordert. Sollte der Schuldner sich nicht binnen einer Woche mit dem Gerichtsvollzieher in Verbindung setzen, um Zahlung zu leisten oder eine Zahlungsvereinbarung zu treffen oder auch einen Termin zur Vollstreckung an Ort und Stelle zu vereinbaren, so sind sofort die Voraussetzungen zur Einleitung des EV- Verfahrens gegeben. Die Schutzfrist von 3 Jahren ist längst nicht mehr zeitgemäß und reglementiert die Gläubiger in nicht mehr vertretbarer Weise. Die Verkürzung der Schutzfrist stellt bereits eine erhebliche Erleichterung dar. Daneben hat der Gläubiger auch weiterhin die Möglichkeit jederzeit eine wiederholte Abgabe

nach § 903 ZPO zu beantragen. Dies jedoch schon innerhalb der deutlich verkürzten Frist von 1 Jahr.

Der Gesetzgeber hat neben der richtigen Entscheidung das EV-Verfahren auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen, leider gleichzeitig wieder eine Bremswirkung in der Form eingebaut, dass der Gerichtsvollzieher erst mehrmalige erfolglose Vollstreckungsversuche unter nochmaliger Fristsetzung von 14 Tagen vornehmen muss. Damit hat man aber wiederum Beschleunigung und Druck aus dem Verfahren genommen.

Eine Voranstellung des EV- Verfahrens zu Beginn der Vollstreckung wird nicht die Wirkungen erzeugen, welche hiervon aus theoretischer Sicht erhofft werden.

Dies wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach in Erwägung gezogen und immer wieder zu Recht verworfen.

Nur der persönliche Kontakt des Gerichtsvollziehers sichert auch im Sachpfändungsbereich erfolgreiche Vollstreckung. Die Kenntnis des Gerichtsvollziehers über die tatsächlichen Verhältnisse beim Schuldner vor Ort wirken bereits abschreckend dahin, die EV nicht vollständig abzugeben.

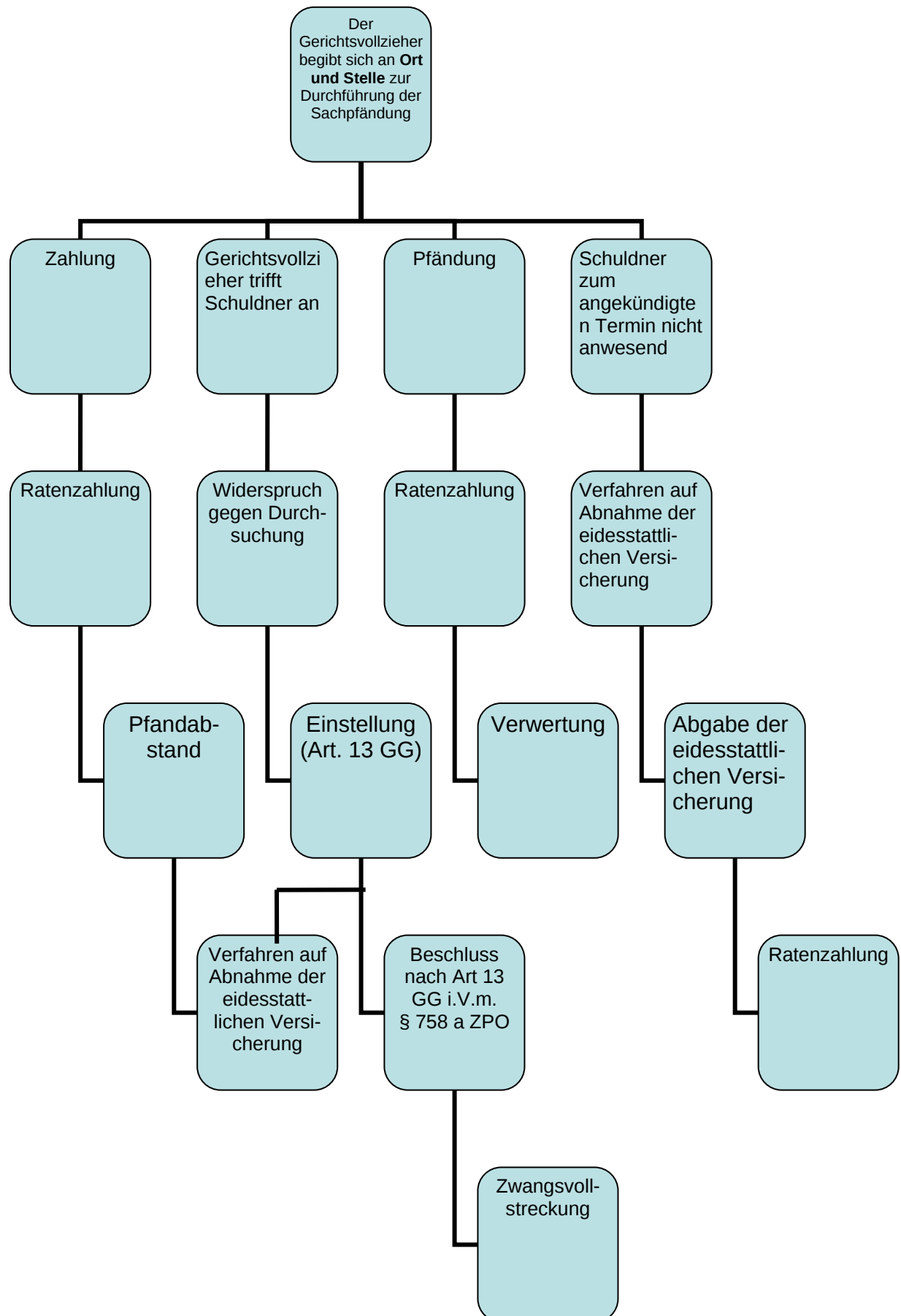
Dies war anders als der Schuldner noch anonym beim Rechtspfleger offenbart hat. Die Zahl der Straf- und Nachbesserungsverfahren sprechen hierzu eine deutliche Sprache. Eine Änderung im Verfahrensablauf würde die 2. ZPO-Novelle konterkarieren und eine sinnvolle Fortentwicklung auf dieser Grundlage verbauen.

Ziel muss sein, aufbauend auf der 2. ZPO-Novelle das Vollstreckungsverfahren weiter zu beschleunigen und den heutigen Gegebenheiten, sowie im Hinblick auf Europa effektiver zu gestalten.

Der Schlüssel zum Erfolg in der Zwangsvollstreckung liegt in der Person des Gerichtsvollziehers und dem persönlichen Kontakt zum Schuldner und der Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Wer dies verändern will, geht an die Grundfesten jahrzehntelanger erfolgreicher Zwangsvollstreckung.

Gerade im Inkassobereich manifestiert sich dies in den Ländern, in welchen der Gerichtsvollzieher neben den Inkassounternehmen in Form der Rechnungspräsentation tätig ist. **Er ist dort im Vergleich zu den Inkassounternehmen sehr erfolgreich.**

Mobiliarvollstreckung bzw. Sachpfändung



Weitere Aufgabenübertragung

Zustellungen auf Betreiben der Parteien und von Amts wegen

Vorbemerkung

In der Vergangenheit erfolgten die Zustellungen von Amts wegen (z.B. Mahn- und Vollstreckungsbescheide, gerichtliche Ladungen etc.) mit der Deutschen Post. Die Zustellung erfolgte seitens der Post durch speziell ausgebildete Beamte. Damit war eine gewisse Qualität der Zustellungen und deren urkundliche Bedeutung gewährleistet. In der jüngsten Vergangenheit wurden in den Bundesländern immer häufiger so genannte beliehene (Private) Unternehmen mit der Durchführung der amtlichen Zustellungen beauftragt.

Auch die Privatisierung der Deutschen Bundespost führte dazu, dass der Anteil der speziell ausgebildeten und beaufsichtigten Postbeamten stark zurückgegangen ist. Auch das bei jeder Postanstalt vorhanden gewesene Personal (zur Kontrolle der Zustellungen) wurde weithin aus Kostengründen aufgelöst. Dies wirkte sich bereits bei der Überwachung der Nachnahmesendungen mit den entsprechenden negativen Erfahrungen aus, die hier nicht weiter ausgeführt werden sollen.

Die Bedeutung der beurkundeten Zustellungen wurde in ihrer rechtlichen Bedeutung stark reduziert betrachtet. Das Augenmerk wurde ausschließlich auf vermeintliche „Schnelligkeit“ und andererseits dem Prinzip „möglichst kostenneutraler Erledigung“ gelegt. Dabei musste zwangsläufig die Qualität der durchgeführten Zustellungen leiden, zumal kein gut ausgebildetes Personal mehr für diese wichtige rechtsstaatliche Tätigkeit zu haben ist, da hier – auch mit Billigung des Staates – geradezu ein „Kostendumping“ stattgefunden hat. Die einzelnen privaten Unternehmen haben die Preisspirale für diese bedeutsame Tätigkeit innerhalb der Rechtspflege derart nach unten geschraubt, dass der Anteil der Personalkosten so weit unten angesiedelt ist, dass hierfür kein qualifiziertes Personal mehr zu bekommen ist.

Die Folge ist, dass diese sensible Tätigkeit schon als „Übergangs- oder Aushilfsjob“ gesehen wird. (Beispielsweise durch Studenten oder sonstige Personen, welche sich etwas hinzuverdienen wollen) Dementsprechend hat die Zahl der fehlerhaften Zustellungen bzw. Verlust der Zustellungsurkunden in einem bedenklichen Masse zugenommen. Es ist daher

nach unserer Auffassung rechtsstaatlich sehr bedenklich, dass man diese Entwicklung ohne größere Kritik bzw. Sensibilität hinnimmt.

Auch wird im Umfeld der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wiederholt festgestellt, dass man bei vielen „Zustellern“ noch nicht einmal von einem elementaren Grundwissen des Zustellungsrechts nach der ZPO ausgehen kann.

Offenbar war man bei der Reformierung des Zustellungsrechts der Meinung, dass dieses so vereinfacht wurde, dass hierfür keine fundierte Ausbildung mehr erforderlich ist. Anderenfalls hätte man gewisse Anforderungsstandards an private Postdienstleister gestellt, die diese Aufgabe als Beliehene ausführen wollen.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre in der Praxis zeigen jedoch eindeutig, dass dies mitnichten der Fall ist. Ganz im Gegenteil ist in einem weiter wachsenden europäischen Wirtschafts- und Rechtsraum mit den gegebenen Verflechtungen und den komplexen rechtlichen Vorgängen auch in der Wirtschaft die Bedeutung der beurkundeten Zustellung gar nicht hoch genug einzuschätzen.

In vielen Fällen werden durch die Zustellung Notfristen, Rechtsmittelfristen oder sonstige rechtlich bedeutsame Vorgänge ausgelöst. Der Zustellungsveranlasser aber auch der Zustellungsadressat müssen darauf vertrauen können, dass diese in einem rechtsstaatlich vertretbaren Rahmen erfolgen und durch ein Organ, welches notfalls auch persönlich dafür gerade steht. Dies ist bei den häufig wechselnden anonymen „Zustellern“ der Post und der übrigen Unternehmen nicht der Fall. Es bereitet schon massive Schwierigkeiten überhaupt in Erfahrung zu bringen, wer die Zustellung ausgeführt hat und welche Stelle Ansprechpartner bei fehlerhaften Zustellungen ist.

Es kann auch nicht verkannt werden, dass mit Zustellungen vertraglicher Angelegenheiten, Kündigungen, Willenserklärungen aller Art immer noch überwiegend Gerichtsvollzieher beauftragt werden. Durch die fachliche Qualifikation und Ortskenntnis der Gerichtsvollzieher wird gewährleistet, dass auch Zustellungen die der Gerichtsvollzieher der Post in Auftrag gibt, entsprechend überprüft werden.

Bedeutung der Zustellungen für die Rechtspflege insgesamt und innerhalb des Vollstreckungsverfahrens

Ordentliche, im Rahmen der ZPO beurkundete Zustellungen sind unabdingbare Voraussetzung für Maßnahmen der Mobiliarvollstreckung, der Vollstreckung in

unbewegliches Vermögen, sowie der Forderungspfändung.⁷ Auch im Wirtschaftsverkehr sind Zustellungen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, unabdingbar.⁸

Aber auch im Bereich der Zustellung von gerichtlichen Ladungen muss eine hohe Zuverlässigkeit des Zustellungsorgans gegeben sein, da auch diese Zustellungen nicht unerhebliche Folgen für den Zustellungsadressaten auslösen können. Im Bereich des Strafrechts kann dies vom Ordnungsgeld bis zur Ordnungshaft führen; im Bereich des Zivilrechts führt dies zu Versäumnisurteilen und anderen Rechtsnachteilen.

In einem wachsenden europäischen Rechtsraum sollten solche bedeutsamen Zustellungen von einem Rechtsorgan erbracht werden, welches ein fundiertes rechtliches Wissen in diesem Rechtsbereich besitzt und aufgrund seiner Verantwortung als Rechtspflegeorgan kraft seiner gesetzlichen Pflichten dies auch sicherstellt.

Im Zusammenhang mit der Diskussion über eine Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland muss der Bereich des Zustellungswesens mit in die Diskussion aufgenommen werden. Eine Neuordnung im Rahmen der Beleihung als Träger eines öffentlichen Amtes mit einem gleichzeitig zu schaffenden notwendigen wirtschaftlichen Rahmen bietet dies geradezu an. Deshalb sollte eine solche Reform auch die Übertragung aller gerichtlichen Zustellungen auf die Gerichtsvollzieher erfassen. Dabei darf die Diskussion nicht kurzfristig in einem kleinkarierten Kostenrahmen geführt werden. Dazu ist dieser sensible und auch bedeutsame Bereich der Rechtspflege nicht geeignet. Schon gar nicht, wenn man die immer allseits politisch so gelobte hohe Qualität unseres Rechtswesens weiterhin gewährleisten will, ja diese sogar entscheidend gestärkt werden könnte.

⁷ Zustellung von Bürgschaftsurkunden, vollstreckbarer Urkunden der Notare, Kündigungen von Wohn- und Gewerberaum, Arresten und einstweiligen Verfügungen u.v.m.

⁸ Beispielweise im Handelsrecht, die Zustellung von vertraglichen Regelungen, Handlungsvollmachten etc.

Status und Ausbildung

Status des Gerichtsvollziehers

Der bisherige Status des Gerichtsvollziehers als Beamter ist nicht mehr zeitgerecht und daher auf Dauer nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Einerseits zeigen dies die Entwicklungen der Vergangenheit, andererseits entspricht dies den Bestrebungen einer europäischen Rechtsvereinheitlichung.

Sowohl die Justizverwaltungen, als auch die Berufsvertretung der Gerichtsvollzieher DGVB sind daher an einer Reform interessiert, die im Ergebnis insgesamt mit einer Verbesserung sowohl für alle Beteiligten, als auch der Vollstreckung an sich einhergehen soll.

So ist die Übertragung neuer höherwertiger Aufgaben und Kompetenzerweiterung durch die Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle nicht mit einer Besoldungsanpassung einher gegangen, eine solche ist auch für die Zukunft nicht in Aussicht. Das Eingangsamt des beamteten Gerichtsvollziehers befindet sich nach wie vor in der Besoldungsstufe A8.

Wie alle anderen Beamten sind auch die Gerichtsvollzieher von verschiedenen Einschnitten und Streichungen betroffen, die im Ergebnis zu einer Kürzung des Einkommens führen. Genannt seien hier beispielsweise Wegfall des Urlaubsgeldes, Kürzung der Beihilfe, Nullrunden bei der Besoldungsanpassung usw. bis hin zum Stillstand bei den Beförderungen.

Dem Gerichtsvollzieher wird zudem eine angemessene Entschädigung für seine Personal- und Sachkosten immer wieder streitig gemacht.

Die Ursachen dieser Entwicklungen rühren nicht zuletzt aus den Sparzwängen des Staates her, insofern sind bereits weitere mit Einschnitten verbundene Änderungen des Besoldungsrechts fest geplant, z.B. Wegfall des Familienzuschlags.

Die tendenzielle Gesamtsituation ist für alle Beteiligten völlig unbefriedigend und führt im Ergebnis zu einer Demotivierung, einhergehend mit einer zu befürchtenden Verschlechterung des Vollstreckungswesens mit negativen Folgen für die Wirtschaft und somit letztendlich auch für den Staatshaushalt.

Es besteht daher dringender Reformbedarf im Sinne eines zukunftsorientierten, effektiven und leistungsfähigen Vollstreckungswesens mit einem fachlich kompetenten Vollstreckungsorgan.

Der künftige Gerichtsvollzieher definiert sich daher wie folgt:

Der Gerichtsvollzieher ist der beliehene Träger eines öffentlichen Amtes.

Er handelt bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege⁹

Der Gerichtsvollzieher der Zukunft steht hiernach nicht mehr wie bisher in einem Beamtenverhältnis, sondern organisiert seinen Geschäftsbetrieb als Privater unter kaufmännischen und unternehmerischen Gesichtspunkten.

Kraft seiner Beleihung¹⁰ nimmt er namens und in Vollmacht des Staates die ihm zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben wahr.

Die objektive und neutrale Amtsausübung wird durch ein Gesetz¹¹ garantiert.

2. Verfassungsrechtliche Perspektiven

a) Vorbemerkung

Nach übereinstimmender Auffassung der Experten besteht für die Etablierung eines freiberuflichen Gerichtsvollziehers nach dem eingangs vorgestellten Modell eine verfassungsrechtliche Hürde in Form des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes, weil sich daraus ein Funktionsvorbehalt zu Gunsten des Berufsbeamtentums ergibt.

Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz:

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

⁹ Gerichtsvollziehergesetz (GVZG) / Entwurf

¹⁰ Unter Beleihung ist die Übertragung von originär-staatlicher Kompetenz auf einen Privaten zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zu verstehen.

¹¹ vgl. Anlage: Entwurf des Gerichtsvollziehergesetzes (GVZG)

b) Einordnung des (beamteten) Gerichtsvollziehers in Art. 33 IV GG

Grundlage für die weitere Untersuchung ist die Feststellung, dass der Gerichtsvollzieher einerseits in seinem bisherigen Status als Beamter und andererseits aufgrund der von ihm ausgeübten Tätigkeit in Artikel 33 IV GG einzuordnen ist.

Dies wird im Ergebnis übereinstimmend bejaht und ist allgemein nicht umstritten.

Im Wesentlichen sind zwei maßgebliche Kriterien zu prüfen:

1) Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, sind nach einhelliger Meinung Personen des Berufsbeamtentums. Insofern wird auch Artikel 33 Absatz 5 GG relevant:

Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz:

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Hierauf begründet sich das Beamtengesetz mit verschiedenen beachtenswerten Folgen, wie zum Beispiel der Alimentationspflicht des Dienstherrn.

2) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse betrifft unstreitig die eingreifende mit Befehl und Zwang arbeitende Exekutive.

Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Organ der Rechtspflege steht dem in wesentlichen Kernbereichen gleich.

Dass das Zwangsvollstreckungswesen als "*ständige Aufgabe*" anzusehen ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

c) Unterschiedliche Auslegung des Artikels 33 IV GG

Zur Frage, ob die von Artikel 33 IV GG betroffenen Tätigkeiten auch von nicht-beamteten Personen ausgeübt werden können, gibt es unterschiedliche Meinungen.

Maßgeblich und ausführlich haben zu dieser Thematik bereits Professor Doktor Rupert Scholz¹² und auch die Justizverwaltung¹³ Stellung genommen.

¹² Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit einer Neuordnung von Status und Funktion des Gerichtsvollziehers nach Maßgabe der Empfehlungen der Kommission "Strukturelle Änderungen in der Justiz"

Die Herleitung dieses Ergebnisses bedient sich -kurz gefasst- folgender Argumentation:

„als Variante der Privatisierung kommt eine "funktionale Privatisierung" in Betracht, d.h. die Aufgabenzuständigkeit und -verantwortung bleibt bei dem Träger der öffentlichen Verwaltung, der Vollzug der Aufgaben (Leistungserstellung, Aufgabendurchführung) wird aber auf ein Rechtssubjekt des Privatrechts als Beliehener übertragen.“

Der freiberufliche Gerichtsvollzieher bleibt somit als "staatlich Gebundener" kraft Beleihung im staatlich-organisatorischen Funktionsbereich.

Der Funktionsvorbehalt des Art. 33 IV GG (für Berufsbeamte) besteht nicht fort, weil insofern kein funktioneller Staatsvorbehalt definiert ist, d.h. dem Staat ist die Privatisierung von Aufgaben durch Art. 33 IV GG nicht verwehrt. Der Funktionsvorbehalt für Beamte gilt daher nur für den Vollzug der vom Staat selbst ausgeübten, also nicht-privatisierten Aufgaben.

Artikel 33 IV GG enthält zudem durch die Formulierung "in der Regel" einen Regelvorbehalt, welcher jedoch nicht näher definiert ist, lässt also durchaus auch Ausnahmen vom Funktionsvorbehalt zu.

Prof. Dr. Scholz kommt diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass diese Ausnahmen bei entsprechend sachlichen Gründen gestattet sind, und dass diese Gründe im Hinblick auf eine höhere Verfahrens- und Verwaltungseffizienz sowie die europäische Rechtsvereinheitlichung durchaus gegeben sind.

Weiter führt Prof. Dr. Scholz aus, dass das Reformmodell im Übrigen sämtliche Voraussetzungen einer wirksamen Grundrechtsbindung bzw. eines wirksamen Grundrechtsschutzes erfüllt, wie sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kammersystem und dessen Kontrollen, sowie aus den unverändert bestehenden Rechtsschutzformen des allgemeinen Zwangsvollstreckungsrechts (ZPO) ergibt.

Kritisch beleuchtet wird dieses Papier durch das Justizministerium Baden-Württemberg.¹⁴

des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes e.V. in der Fassung vom 10./12.03.2001 (Beschluss der 72. Ländervertreterversammlung des DGVB) von Prof. Dr. Rupert Scholz

¹³ Insbesondere Justizministerium Baden-Württemberg: Verfassungsrechtliche Fragen einer Privatisierung des Gerichtsvollzieherdienstes, Stuttgart 08.12.2003

¹⁴ Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg: Verfassungsrechtliche Fragen einer Privatisierung des Gerichtsvollzieherdienstes, Stuttgart 08.12.2003

Sowohl für eine Lockerung, bzw. Auslegung des Funktionsvorbehaltes, als auch des Regelvorbehaltes werden wesentlich strengere Maßstäbe für notwendig erachtet, so dass man dem o.a. Ergebnis des Gutachtens -nebst ergänzender Stellungnahme- von Prof. Dr. Scholz nicht ohne weiteres zustimmen vermag.

Als Resümee wird in dem Papier festgestellt, dass die Verwirklichung des Reformmodells nur durch eine Verfassungsänderung zu erreichen ist. Diesem Gedanken verschließt man sich nicht, zumal dies auch zu einer europäischen Rechtsangleichung beitragen würde, weil nur das deutsche Verfassungsrecht den Funktionsvorbehalt im Sinne des Art. 33 IV GG kennt.

Eine Verfassungsänderung würde zudem als saubere Lösung zu der wünschenswerten Rechtssicherheit in diesem sensiblen Bereich der Eingriffe in Grundrechte führen.

d) Ausblick

Die vorstehenden Ausführungen lassen bereits erkennen, dass eine Lösung möglich und machbar ist.

Unabhängig von diesem Meinungsstreit wurden indessen jedoch auch bereits im Zuge einer angestrebten Reform des Beamtenwesens und des öffentlichen Dienstes Initiativen entwickelt, die im Ergebnis auch zu einer Lösung für den freiberuflichen Gerichtsvollzieher beitragen würden.

Es steht nämlich aufgrund der Initiative der "Bull-Kommission" eine Neufassung des Artikel 33 GG konkret im Raum:

Streichung von Artikel 33 Absatz 5 GG und Neufassung von Artikel 33 Absatz 4 GG zur Ermöglichung eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechts¹⁵

¹⁵ Vorschlag der sog. Bull-Kommission: Regierungskommission "Zukunft des öffentlichen Dienstes - öffentlicher Dienst der Zukunft", Kommissionsbericht, Düsseldorf, Januar 2003, S.169

Artikel 33, Absatz 4:

Die Rechtsverhältnisse aller Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung sind im Rahmen eines einheitlichen Arbeitsrechts zu gestalten. Soweit die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben dies erfordert, ist durch Gesetz zu gewährleisten, dass die damit betrauten Personen diese Aufgaben wirksam und unparteiisch erfüllen können.

Gegen den Widerstand der Beamten-Berufsorganisationen verfolgen die Länderregierungen offenbar diesen Vorschlag mit dem Ziel der Umsetzung weiter. Angestrebt wird eine Dienstrechtsreform, weil das Beamtenverhältnis als nicht mehr zeitgemäß und nicht mehr zukunftsfähig angesehen wird.

Sofern die vorgeschlagene Änderung des Artikel 33 Absatz 4 GG realisiert wird, entfällt der Funktionsvorbehalt zu Gunsten des Berufsbeamtentums. Dem Staat würde ohne die zuvor ausgeführten verfassungsrechtlichen Bedenken die Möglichkeit eröffnet, freiberuflich tätige Gerichtsvollzieher mit ihren urtypischen Aufgaben, sowie auch mit weiteren neuen Aufgaben zu beleihen.

Reformierung der Ausbildung des deutschen Gerichtsvollziehers

1. Reformfordernis

Das Berufsbild des Gerichtsvollziehers in Deutschland (weiter GV) wird in seiner Außenwirkung in zunehmendem Maße von den Problemen der Gewinnung von geeignetem Nachwuchs geprägt. Die Ursachen hierfür sind keineswegs monokausal in der stagnierenden - eingeschränkten bis völlig eingestellten Ausbildung des mittleren juristischen Dienstes zu suchen. Das somit zunehmend ausgedünnte Nachwuchsreservoir des GV-Dienstes als Sonderlaufbahn des mittleren juristischen Dienstes vermisst seit geraumer Zeit ein attraktives, von gesellschaftlicher Akzeptanz geprägtes, zukunftsfähiges Erscheinungsbild des deutschen GV. Die Nachwuchsgewinnung aus den Reihen der Justiz kommt zum Erliegen. Um Rechtssicherheit wie auch Rechtsfrieden bei steigenden Belastungszahlen der GV, hieraus folgend regional unakzeptable Bearbeitungszeiten, noch gewährleisten zu können, ohne das Vollstreckungsmonopol des Staates mittels Unterwanderung durch illegale „Faustrechtbefürworter“ zu gefährden, haben die Länder in Ihrer Not die Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für „Seiten-, Quereinsteiger“ geöffnet. Diesen i.d.R. gut motivierten und intelligenten GV-Bewerbern sollen per 6-Monats - Crash – Kurs juristische Grundlagen und durch die anschließende 18 – Monate dauernde Sonderlaufbahn

– Ausbildung das für die Tätigkeit eines GV notwendige Wissen vermittelt bekommen. Dieser Realität gewordene Ausbildungsalptraum hält im Zuge der kommenden europäischen Rechtsangleichung (Bologna – Prozess) keiner Belastungsprobe stand. Der rechtsuchende Bürger hat neben einer qualifizierten Rechtsprechung den Anspruch auf eine qualifizierte Durchsetzung seiner Rechte, wenn der Staat das Vollstreckungsmonopol innehält. Dieser Zusammenhang wird in Umfragen der Wirtschaftsverbände u. – Institute nach Übertragung des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung – ehemals richterliche Tätigkeit – auf den GV im Rahmen der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle zum 01.01.99 mehr als deutlich. Während auf der einen Seite die Bewältigung des Verfahrens und vor allem die verbesserte Qualität der Vermögensverzeichnisse – somit in Folge die Erkennbarkeit von Zugriffsmöglichkeiten als auch durch Rateneinzug wesentlich höhere Einziehungsergebnisse positiv bewertet werden, so häufen sich andererseits die Beschwerden der Gläubiger, welche zu lange Bearbeitungszeiten, mangelhafte Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten, sowie ein intransparentes und unflexibles Vollstreckungswesen monieren. Der DGVB hat diese tendenziellen Entwicklungen erkannt, Reformerfordernisse artikuliert und fundierte, den Ansprüchen eines modernen, dem europäischen Standard entsprechenden Vollstreckungsmanagements gerecht werdende und zukunftsorientierte Vorschläge erarbeitet. Diese orientieren auf ein zeitlich straffes, rechtstaatlich geregeltes, transparentes und durch Bündelung der Zuständigkeit effektives Vollstreckungsverfahren. (vorgerichtliches Abwendungsverfahren – Mobiliarvollstreckung – Zugriff auf vollstreckungsrechtlich relevante Datenbanken (KfZ-Zulassung, Bankverbindung, Renten- Sozialversicherungsträger) – Forderungspfändung – eidesstattliche Versicherung). Hierzu ist ein von der Reputation seines Berufes motivierter, fundiert ausgebildeter GV zwingend notwendig.

Das künftige Berufsbild GV erfordert ein zunehmendes Maß an fachtheoretischen, gesellschaftspolitischen, psychologischen und Sozialkompetenz vermittelnden Kenntnissen. Eine zukunftsfähige Lösung wäre in Sicht auf die EU – Deklaration von Bologna, welche eine Angleichung der Studiengänge auf europäischer Ebene bis 2010 zum Inhalt hat, mittels eines Bachelorstudienganges Gerichtsvollzieher – akkreditiert an einer Verwaltungsfachhochschule zu realisieren. Dieser wäre in der Zulassungsanforderung sachgerecht und attraktiv für Interessenten am Beruf des GV. Mangelndes Interesse an diesem Studienweig wäre keinesfalls zu erwarten, zudem eine Weiterqualifikation durch anschließendes oder späteres Masterstudium möglich werden würde.

Eine fundierte Ausbildung ist der Grundstein für ein dem Anspruch des staatlichen Vollstreckungsmonopols gerecht werdendes Organ der Rechtspflege. Sie ist dringend notwendig, sie ist überfällig – es besteht nicht mehr dringender Handlungsbedarf, es besteht **Handlungszwang**.

2. Fachhochschulstudium

Eine zukunftsfähige Lösung wäre, in Sicht auf die EU – Deklaration von Bologna vom 19.06.99, welche eine Angleichung der Studiengänge auf europäischer Ebene bis 2010 zum Inhalt hat, mittels eines Bachelorstudienganges Gerichtsvollzieher als eigenständiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss – akkreditiert an einer Verwaltungsfachhochschule zu realisieren. Die Einrichtung eines Graduiierungssystems – Bachelor- und Masterstudiengänge – gem. § 19 (1) HRG werden zunehmend in der deutschen Hochschullandschaft Einzug halten. Der Bachelor (oder auch Bakkalaureus) wäre in der Zulassungsanforderung sachgerichtet und auf Grund der zu verzeichnenden Aufwertung im Gegensatz zur heutigen Gerichtsvollzieherausbildung attraktiv für leistungsfähige und geeignete Interessenten des Gerichtsvollzieher-Berufes. Mangelndes Interesse an diesem Studiengang wäre keinesfalls zu erwarten, zudem eine Weiterqualifikation durch anschließendes oder späteres Masterstudium möglich werden würde. Des weiteren würde sich die Fachhochschulausbildung in Sicht auf einen künftigen Status des Gerichtsvollziehers als mit hoheitlichen Aufgaben beliehener Träger eines öffentlichen Amtes systemimmanent einfügen. Ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis mit Alimentationspflicht gegenüber dem Auszubildenden seitens der Länder würde hierzu im Widerspruch stehen.

3. Zugangsvoraussetzung

Zu einem Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule kann auf Grundlage einer durch die OLG durchzuführenden Personalbedarfsplanung zugelassen werden:

- wer eine Mentorenerklärung eines Ausbildungs- GV vorweisen kann
- wer eine abgeschlossene Ausbildung für den mittleren juristischen Dienst nachweisen kann
- wer eine bereits gültige Ernennung zum Gerichtsvollzieher nachweisen kann
- wer Fach - oder Hochschulreife (Abitur) erworben hat
- wer einen FHS – oder Hochschulabschluss nachweisen kann

4. Trägerschaft /Kosten

Die akkreditierende Fachhochschule (vornehmlich für Verwaltung und Rechtspflege) befindet sich in Trägerschaft des Landes.

5. Studieninhalt

- 1. und 2. Semester:**
Juristisches Grundstudium
- Verfassungsrecht
 - BGB
 - Zivil – und Zivilprozessrecht
 - Zwangsvollstreckungsrecht / Zustellungsrecht
 - Strafrecht
 - Familienrecht
 - Handels-, Register- und Gesellschaftsrecht
- 3. Semester:**
Fachpraktische Ausbildung /
Zwischenstudium
- - 3 Monate Hospitation bei dem Mentor vor Ort:
- in der weiteren schulischen Ausbildung*
- Betriebswirtschaftslehre
 - Soziologie
 - Psychologie
- 4. Semester:**
Fachpraktische Ausbildung /
Zwischenstudium
- Mitarbeit im Gerichtsvollzieherbüro des Mentors
 - Hospitation bei einem Sozialamt (freie Suche)
 - Hospitation bei einer Schuldnerberatungsstelle (freie Suche)
- in der weiteren schulischen Ausbildung:*
- freiwillige Gerichtsbarkeit
 - Polizeiaufgabengesetz
 - SGB
- 5. Semester:**
Aufbaustudium
- Gerichtsvollzieher-spezifische Rechtsanwendung
 - Büroorganisation
 - kaufmännische Buchhaltung
 - Kostenrecht
 - EDV
- 6. Semester:**
Fachpraktische Ausbildung /
Diplomarbeit
- im Gerichtsvollzieherbüro des Mentors

6. Prüfung

Zu jedem Studienfach finden studienbegleitende- bzw. fachabschließende Prüfungen statt. Zum Ende des Studiums erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung und Bachelor- Thesis.

7. Übergangsregelung

Mit dem Zulassungsjahrgang ... werden GV-Bewerber nur noch zum Bachelor – Studiengang zugelassen. Gerichtsvollzieher, welche Ihre Ausbildung bis dahin gem. der derzeitigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Länder abgeschlossen haben, nehmen die Aufgaben des Gerichtsvollzieher-Dienstes ohne Einschränkung wahr

Geschätzte Ausgaben eines Gerichtsvollzieherbüros im freien System

(Sollkosten – Brutto in Euro)

I. Sachkosten	Sachkosten - laut Berger-Gutachten -	15.000,-- EURO
II. Personalkosten	Personalkosten – laut Berger Gutachten für eine Ganztagskraft -	45.000,-- EURO
III. Unternehmerlohn	Berufsunfähigkeitsversicherung	3.000,-- EURO
	Altersvorsorge	14.800,-- EURO
	Unfallversicherung	2.500,-- EURO
	Haftpflichtversicherung	1.500,-- EURO
	Private Krankenversicherung (verh. 2 Kinder, ohne Selbstbehalt)	12.000,-- EURO
	Berufsgenossenschaft – geschätzt -	3.000,-- EURO
	Kammerbeiträge	1.500,-- EURO
	Kosten der Aus- und Fortbildung	2.500,-- EURO
	Einkommen des GV	55.000,-- EURO
GESAMTKOSTEN		155.800,--EURO

Anmerkungen:

Einkommen des GV – Hierbei handelt es sich um das mit einer Fachhochschulausbildung im öffentlichen Dienst zu beziehende Gehalt

Finanzierung des Gerichtsvollziehersystems

Eine Neustrukturierung des Gerichtsvollziehersystems erfordert auch ein neues Kostenrecht. Bislang werden die Kosten der Vollstreckung von privatrechtlichen Forderungen zu einem nicht unerheblichen Anteil durch den Steuerzahler geschultert. Mit der Novellierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ist zwar die Kostendeckung angehoben worden, gleichwohl wird die Kostenlast, welche die Allgemeinheit zu tragen hat, noch nicht einmal zu 50 v.H. gedeckt. Es ist jedoch angesichts der angespannten Haushaltslagen der Länder nicht mehr vermittelbar, dass die Vollstreckungskosten von privatrechtlichen Forderungen aus den Steuereinnahmen finanziert werden. (Beispielhaft seien hier die Aufträge von Großgläubigern wie Banken, Versicherungen, Mobilfunkkonzernen und Versandhäusern erwähnt)

Ziel muss es sein, die Kostenlast der Allgemeinheit zu entziehen und eine Kostenstruktur zu schaffen, die den Gerichtsvollzieherbetrieb nach neuen Strukturen finanziell deckt.

Mit dem anliegenden Entwurf eines Kostenverzeichnisses wird die angestrebte Kostendeckung erzielt. Die Allgemeinheit wird in vollem Umfang von der Subventionierung der Zwangsvollstreckung befreit. Gleichzeitig enthält der Entwurf Leistungsanreize für den Schuldner. Derjenige, der seine Zahlungsverpflichtungen schnell ausgleicht, wird auch mit weniger Kosten belastet; insofern wird hier auch dem Gedanken der Sozialverträglichkeit Rechnung getragen.

Es ist sicherlich richtig, dass die Zahl der Verfahren, in denen Prozeßkostenhilfe bewilligt werden muss, leicht ansteigt, gleichwohl bleibt die zuvor ausgeführte Entlastung der Haushalte bestehen, da diese Ausgaben nicht die Dimensionen der bisherigen Subventionierung erreichen.

Mit dem nachstehenden Kostenmodell wird eine Faktoren-Lösung favorisiert. Dies hat den Vorteil, dass notwendige Nachjustierungen relativ einfach durchzuführen sind. Es kann sowohl die Grundgebühr, als auch der jeweilige Faktor den Erfordernissen entsprechend angepasst werden. Durch die Kostenverzeichnisstruktur, die den europäischen Vorgaben entspricht, sind auch eventuelle weitere Aufgaben des Gerichtsvollziehers leicht zu implementieren

Kostentatbestände

Die Kostentatbestände sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.

KV – Nr	Kostentatbestände Die Grundgebühr beträgt 40,-- EURO	Faktor	Betrag
A. Zustellungen			
100	Zustellung unabhängig von der gewählten Zustellungsart, daneben werden die Auslagen der beauftragten Unternehmen in der tatsächlichen Höhe erhoben	0,5	20,00 €
B. Abwendungsverfahren			
200	Fertigung der Zahlungsaufforderung mit Hinweisen (Bundeseinheitlicher Vordruck)	0,5	20,00 €
210	Beurkundung des Abwendungsverfahrens, Widerspruch gegen die Forderung, Anerkenntnis oder Zahlungsunfähigkeit, Festsetzung der Zahlungen	0,5	20,00 €
215	Erledigung des (Abwendungs-) Verfahrens durch Zahlung	0,5	20,00 €
216	Erledigung des (Abwendungs-) Verfahrens durch Ratenzahlung	1	40,00 €
220	Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Abwendungsvereinbarung	0,5	20,00 €
C. Sachaufklärung			
300	Anfrage an Datenverarbeitende und speichernde Stellen: je Anfrage. Die Gebühren der angefragten Stellen werden daneben gesondert erhoben.	0,25	10,00 €
310	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	2	80,00 €
320	Erledigung des Verfahrens auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch Zahlung oder Ratenzahlung	1,25	50,00 €
340	Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis	0,25	10,00 €
D. Vollstreckung			
400	durchgeführte Pfändung	1	40,00 €
410	Wegnahme beweglicher Sachen. Nimmt die Vollstreckung mehr als eine Stunde in Anspruch wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag erhoben	2	80,00 €
420	Wegnahme von Personen, Nimmt die Vollstreckung mehr als eine Stunde in Anspruch wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag erhoben	3	120,00 €
430	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz (für die ersten drei Stunden), danach wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag nach KV 800 erhoben.	5	200,00 €
440	Wegnahme ausländischer Schiffe / Flugzeuge und ihre Übergabe an den Gläubiger Nimmt die Vollstreckung mehr als drei Stunden in Anspruch wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag nach KV 800 erhoben	5	200,00 €

450	Übergabe beweglicher Sachen an den Verwalter/Insolvenzverwalter im Falle der Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung oder Insolvenzverwaltung	3	120,00 €
460	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes sowie zur Beseitigung von Zuwiderhandlungen gegen die Verpflichtung eine Handlung zu unterlassen. Nimmt die Vollstreckung mehr als eine Stunde in Anspruch wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag nach KV 800 erhoben.	2,5	100,00 €
470	Erledigung des Pfändungsauftrages durch Ratenzahlung	1	40,00 €
500	Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses; die Kosten für die Zustellung werden daneben gesondert erhoben	0,75	30,00 €
520	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung (Im Falle der Verhaftung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird daneben die Gebühr für die Abnahme der e.V. erhoben) Nimmt das Geschäft mehr als eine Stunde in Anspruch, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag nach KV 800 erhoben	2	80,00 €
D. Verwertung		-	
600	Versteigerung oder freihändiger Verkauf von: a) beweglichen Sachen b) Früchten, die noch nicht vom Boden getrennt sind c) Forderungen und anderen Vermögensrechten	2,50	100,00 €
610	Freiwillige Versteigerungen	2,50	100,00 €
620	Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden	2,50	100,00 €
630	Mitwirkung bei der Versteigerung durch einen Dritten	2,00	80,00 €
E. Besondere Geschäfte		-	
700	Kirchenaustritte	0,5	20,00 €
710	Mitwirken und Verfassen von einfachen Schreiben und Erklärungen	0,25	10,00 €
720	Mitwirken und Verfassen von Schreiben und Erklärungen an das Gericht im Rahmen der Funktion als Rechtsantragsstelle	0,5	20,00 €
730	Erteilung von Beratungshilfe, die Gebühr wird aus der Landeskasse erstattet	0,25	10,00 €
750	Feststellen von Mietern und Pächtern	1,5	60,00 €
760	Aufnahme und Beurkundung von gerichtlich verwertbaren Sachverhalten, Zuständen, Aufnahme von Verkehrsunfällen	2	80,00 €
770	Beglaubigungen je angefangene Seite, daneben wird die Dokumentenpauschale erhoben		1,00 €
780	Dokumentenpauschale je angefangene Seite		1,00 €

790	Entgegennahme einer Zahlung, oder Verwertungserlös	5 v.H. des Zahlbetrages, mindestens jedoch 10,-- EURO	
	Zeitzuschlag:		
800	Nimmt die Handlung mehr als eine Stunde in Anspruch wird je angefangene Stunde ein Zeitzuschlag erhoben	20 v.H. der zu erhebenden Gebühr	
	Auslagen:		
810	An beauftragte Dritte zu zahlende Beträge einschließlich der Kosten der Kreditinstitute für nicht eingelöste Schecks oder Lastschriften	In voller Höhe	
820	Auslagenpauschale	20 v.H der zu erhebenden Gebühren, mindestens jedoch 10,-- EURO	
830	Wegegeld: Das Wegegeld wird für jede Gebührenpflichtige Handlung erhoben.	20 v.H der zu erhebenden Gebühren, mindestens jedoch 10,-- EURO	
	F. ermäßigte Gebührenatbestände		
900	erfolglose Vollstreckung/ EV bereits geleistet	0,5	20,00 €
910	Einstellung der Vollstreckung weil der Schuldner unbekannt verzogen oder nicht zu ermitteln ist	0,25	10,00 €
920	Zurückweisung eines Antrages weil die Vollstreckungsvoraussetzungen trotz Aufforderung nicht erfüllt wurden. Hierzu gehören auch die Fälle wo der erforderliche Vorschuss nicht eingezahlt wurde	50 v.H. der zu erhebenden Gebühr	

Übergangsregelungen bei einer Systemumstellung im Gerichtsvollzieherwesen

Sofern es in Deutschland zu einer Systemumstellung im Gerichtsvollzieherwesen kommen sollte, können die Landesjustizverwaltungen auf die bisher vorhandenen Gerichtsvollzieher/innen und deren Erfahrungen nicht verzichten und evtl. deshalb nicht den gesamten Berufsstand mit neuem Personal bestücken. Es sind daher Übergangsregelungen notwendig,

die für die amtierenden Gerichtsvollzieher/innen derart gestaltet werden müssen, dass deren Weiterbeschäftigung im Gerichtsvollzieherdienst gewährleistet wird.

Für eine Übergangszeit wäre daher ein duales System notwendig, deren gesetzliche Regelung wie folgt getroffen werden könnte:

- 1) Die auf freiberuflicher/beliegender Basis neu zugelassenen Gerichtsvollzieher/innen (mit entsprechender Ausbildung gem. § 7 des Entwurfes zum Gerichtsvollziehergesetz) bestreiten ihr Einkommen, ihre sonstige Existenzsicherung und ihre Bürokosten grundsätzlich aus den modifizierten Gebühren und Auslagen nach dem GVKostG. Diesem Gerichtsvollzieher eines neuen Systems werden durch ZPO-Reformen sowie einem neu zu schaffenden Gerichtsvollziehergesetz weitere Aufgaben, wie zum Beispiel die Forderungspfändung und das vorgerichtliche Abwendungsverfahren, übertragen. Parallel zu einer Systemumstellung wird eine Gerichtsvollzieherkammer gebildet, in der alle Gerichtsvollzieher/innen Mitglied werden, §§ 50 ff. des Entwurfes zum Gerichtsvollziehergesetz. Außerdem wird ein Versorgungswerk aufgebaut und entsprechend eingerichtet.
- 2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, der unter Ziffer 1. aufgeführten gesetzlichen Neuregelungen, amtierenden Gerichtsvollzieher/innen werden integraler Bestandteil dieses neuen Systems. Sie erfüllen die gleichen Aufgaben und erheben die gleichen Kosten. Die Gerichtsvollzieher/innen behalten jedoch ihre Beamtenrechte mit den entsprechenden Ansprüchen gem. Art. 33 GG. (Besoldung, Bürokostenentschädigung etc.). Es wird Ihnen jedoch die Option eingeräumt, jederzeit zu den Bedingungen des freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehers überzuwechseln und auf die Beamtenrechte zu verzichten. Den zum Zeitpunkt der Systemumstellung amtierenden Gerichtsvollzieher/innen wird maximal 10 Jahre nach einer Systemumstellung das freie Wahlrecht darüber eingeräumt, ob sie auf freiberuflicher/beliegender oder beamtenrechtlicher Basis tätig sein wollen. Die nach Ablauf der o.a. Frist im Beamtenverhältnis tätigen Gerichtsvollzieher/innen, die nur

noch 5 Jahre bis zu ihrer Pensionierung im Dienst wären, haben die Möglichkeit, diesen weitergehenden Zeitraum noch in dem bisherigen Dienst- und Treueverhältnis fortzusetzen. Gerichtsvollzieher/innen, die in das freiberufliche System überwechseln, nehmen ihre bisher erworbenen Pensionsansprüche ungekürzt mit. Diese werden eingefroren und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Weiterhin wird innerhalb des Gerichtsvollziehergesetzes (§ 11 des Entwurfes) festgeschrieben, dass jeder Gerichtsvollzieher einen örtlich begrenzten Gerichtsvollzieherbezirk zugewiesen bekommt (Gebietsschutz). Diese Regelung ist deshalb notwendig, da einerseits sichergestellt werden muss, dass innerhalb eines örtlich begrenzten Bereiches nur **e i n** Gerichtsvollzieher tätig werden kann. Andererseits ist ein fester Gerichtsvollzieherbezirk unerlässlich, weil sonst die auf freiberuflicher/beliebhener Basis einsteigenden Gerichtsvollzieher/innen, die bei den Gläubigern nicht bekannt sind und auch keinen festen Auftragsbestand haben, überhaupt nicht Fuß fassen könnten. Sie wären den bereits tätigen Gerichtsvollzieher/innen unterlegen und könnten aus ihren Einnahmen die Lebenshaltungs- und sonstigen Kosten nicht decken.

Gerichtsvollziehergesetz (GVZG)

Erster Teil. Das Amt des Gerichtsvollziehers

1. Abschnitt. Der Gerichtsvollzieher

§ 1 (Stellung des Gerichtsvollziehers in der Rechtspflege)

Der Gerichtsvollzieher ist der beliebene Träger eines öffentlichen Amtes. Er handelt bei der Erledigung seiner Aufgaben als selbständiges und eigenverantwortliches Organ der Rechtspflege.

§ 2 (Beruf des Gerichtsvollziehers)

Der Gerichtsvollzieher untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Er führt ein Dienstsiegel und einen Dienststempel. Die Umschrift des Dienstsiegels und des Dienststempels lautet: „Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht... (Ort)“. Der Gerichtsvollzieher führt ein Amtsschild mit dem Landeswappen, der Amtsbezeichnung, dem Namen und den Bürozeiten.

2. Abschnitt. Bestellung zum Gerichtsvollzieher

§ 3 (Bestellung zum Gerichtsvollzieher)

Der Gerichtsvollzieher wird zur Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt.

§ 4 (Bedürfnis für die Bestellung eines Gerichtsvollziehers)

- (1) Es werden nur so viele Gerichtsvollzieher bestellt, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.

- (2) Die Gerichtsvollzieherkammer hat bei der Festlegung der Anzahl der Gerichtsvollzieher ein Mitbestimmungsrecht.

§ 5 (Voraussetzung der Bestellung)

Zum Gerichtsvollzieher kann bestellt werden, wer

- (1) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder Angehöriger eines EU-Staates ist.
- (2) Ein dreijähriges Fachhochschulstudium (Bachelorstudium) erfolgreich absolviert hat. Näheres wird durch eine bundeseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt,
- (3) in geordneten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 6 (Nebentätigkeit)

- (1) Der Gerichtsvollzieher darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Der Justizminister kann im Einzelfall jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Gerichtsvollzieher darf in diesem Falle sein Amt nicht persönlich ausüben.
- (2) Der Gerichtsvollzieher bedarf der Genehmigung der Kammer
 - (1) zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere zu einer gewerblichen Tätigkeit,
 - (2) zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens.

§ 7 (Amtssitz)

- (1) Dem Gerichtsvollzieher wird ein bestimmtes Amtsgericht als Amtssitz zugewiesen. Der Amtssitz darf nur verlegt werden
- (1) mit Zustimmung des Gerichtsvollziehers oder
- (2) bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte, ihrer Bezirke, der örtlichen, wirtschaftlichen oder der für die Geschäftslast maßgebenden Verhältnisse; dies gilt nicht für eine Verlegung auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils.

§ 8 (Amtsbezirk)

- (1) Amtsbezirk des Gerichtsvollziehers ist der Amtsgerichtsbezirk. Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher beschäftigt, so weist die Gerichtsvollzieherkammer jedem von ihnen einen örtlich begrenzten Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zu.
- (2) Ist bei einem Amtsgericht kein Gerichtsvollzieher bestellt, so teilt die Gerichtsvollzieherkammer den Amtsgerichtsbezirk dem Bezirk eines benachbarten Amtsgerichts zu.
- (3) Eine Amtshandlung ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil der Gerichtsvollzieher sie außerhalb seines Amtsbezirks vorgenommen hat. Die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ist auch gegeben, wenn er zur Durchführung der in seinem Amtsbezirk begonnenen Amtshandlung die Grenze eines

benachbarten Landgerichtsbezirks überschreiten muss.

§ 9 (Bestallungsurkunde)

Die Gerichtsvollzieher werden von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Gerichtsvollzieherkammer durch Aushändigung einer Bestallungsurkunde bestellt.

§ 10 (Vereidigung)

- (1) Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Gerichtsvollzieher folgenden Eid zu leisten:
- „Ich schwöre bei Gott, das Gerichtsvollzieheramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu den gesetzlichen Vorschriften auszuüben und die Pflichten eines Gerichtsvollziehers gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“*
- (2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann der Gerichtsvollzieher, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Der Gerichtsvollzieher leistet den Eid vor dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat. Vor der Eidesleistung soll er keine Amtshandlung vornehmen.

3. Abschnitt. Ausübung des Amtes

§ 11 (Allgemeine Berufspflicht)

- (1) Der Gerichtsvollzieher hat sein Amt getreu seinem Eid zu verwalten. Er ist nicht Vertreter einer Partei, sondern unparteiischer Inhaber eines öffentlichen Amtes.
- (2) Die Gerichtsvollzieher haben ihren Beruf als beliehene Träger eines öffentlichen Amtes selbständig, eigenverantwortlich, gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben.
- (3) Der Gerichtsvollzieher hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre, insbesondere wenn seine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden.
- (4) Der Gerichtsvollzieher hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, die seinem Beruf entgegengebracht werden, würdig zu zeigen.
- (5) Dem Gerichtsvollzieher ist es verboten, Darlehen zu vermitteln oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung für eine Partei zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen.

§ 12 (Persönliche Amtsausübung)

Dier Gerichtsvollzieher übt sein Amt persönlich aus. Er darf die Ausführung eines Dienstgeschäfts keiner anderen Person übertragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 Ausschluss von der Amtsausübung

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen.
 1. *In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:*
 - a) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichten steht;
 - b) wenn sein Ehegatte Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
 - c) wenn eine Person Partei ist, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
 2. *In Strafsachen:*
 - a) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
 - b) wenn er der Ehegatte des Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
 - c) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in dem unter Nr. 1 Buchst.

c bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis steht.

(2) Ein Verstoß gegen Abs. 1 berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht, soweit sich aus anderen Gesetzen nichts anderes ergibt.

(3) Aufträge zur Vornahme unzulässiger Amtshandlungen lehnt der Gerichtsvollzieher ab.

§ 14 (Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags)

(1) Ist der Gerichtsvollzieher von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder kann er aus sonstigen wichtigen Gründen den Auftrag nicht oder nicht mit der durch die Sache gebotenen Beschleunigung (§ 31) erledigen, so gibt er den Auftrag unter Angabe des Grundes seiner Verhinderung dem Auftraggeber zurück oder, wenn ein ständiger Vertreter bestellt ist, an diesen ab.

(2) Die Ablehnung eines Auftrages zur Vornahme einer unzulässigen Amtshandlung teilt der Gerichtsvollzieher einem persönlich erschienenen Auftraggeber mündlich, einem nicht anwesenden Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat den Schaden zu ersetzen, der aus seiner schuldhaften Verzögerung der ihm nach Abs. 1) und 2) obliegenden Maßnahmen und Erklärungen entsteht.

§ 15 (Gebühren)

(1) Der Gerichtsvollzieher erhält für seine Tätigkeit die in dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher und in den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Gebühren und Auslagen.

(2) Einer unbemittelten Partei, der nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung Prozesskostenhilfe bewilligt ist oder zu bewilligen wäre, hat der Gerichtsvollzieher seine Geschäftstätigkeit vorläufig gebührenfrei zu gewähren.

Die entstandenen Gebühren und Auslagen sind dem Gerichtsvollzieher aus der Landeskasse zu erstatten.

§ 16 (Berufshaftpflichtversicherung)

Gerichtsvollzieher müssen gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren angemessen versichert sein.

§ 17 (Pflicht zur Verschwiegenheit)

(1) Der Gerichtsvollzieher hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sein gesamtes Schriftgut vor dem Einblick und dem Zugriff Unberechtigter gesichert ist und dass bei Amtshandlungen Unbeteiligte ferngehalten werden. Unberührt bleiben die Vorschriften, nach denen der

Gerichtsvollzieher Dritte von Amtshandlungen zu benachrichtigen oder den Gläubiger zu unterrichten hat, wenn eine ihm aufgetragene Zwangsvollstreckung voraussichtlich erfolglos verlaufen wird.

- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen.

§ 18 (Amtspflichtverletzung)

- (1) Verletzt der Gerichtsvollzieher vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadensersatzpflicht im Falle einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung sind entsprechend anwendbar. Eine Haftung des Landes an Stelle des Gerichtsvollziehers besteht nicht.
- (2) Hat ein Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes oder ein mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften Beauftragter bei der Durchführung einer ihm von dem Gerichtsvollzieher zu selbständigen Erledigung überlassenen Amtshandlung eine Pflichtverletzung begangen, so haftet der Gerichtsvollzieher neben dem Anwärter oder dem Beauftragten als Gesamtschuldner; im Verhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Anwärter oder dem Beauftragten ist der Anwärter oder der Beauftragte allein verpflichtet. Ist

der Anwärter oder Beauftragte als Vertreter des Gerichtsvollziehers tätig gewesen, so bestimmt sich der Haftungsgrund nach § 39.

4. Abschnitt. Die Amtstätigkeit

§ 19 (Zustellung)

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig für sämtliche Zustellungen im In- und Ausland.
- (2) Abweichend von § 12 kann der Gerichtsvollzieher mit der Übergabe zuzustellender Schriftstücke nach Ziffer 1 geeignete, in seinem Büro beschäftigte, Personen beauftragen.
- (3) Der Gerichtsvollzieher ist weiter zuständig für Partei- und Amtszustellungen innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Richtlinie des Rates der Europäischen Union über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen.

§ 20 (Zwangsvollstreckungen nach den Vorschriften der ZPO)

- (1) Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung durch, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist. Er ist auch in den Fällen für die Zwangsvollstreckung zuständig, in denen der Gläubiger einen Anspruch ohne vorangegangenen Rechtsstreit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung betreiben kann.
- (2) Zum Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers gehören alle

Handlungen im Bereich der Einzelvollstreckung, insbesondere:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen einschließlich der Wertpapiere und der noch nicht vom Boden getrennten Früchte (§§ 803 bis 827 ZPO);
2. die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können, durch Wegnahme dieser Papiere (§831 ZPO);
3. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen und von Personen sowie zur Einwirkung der Herausgabe, Überlassung und Räumung von unbeweglichen Sachen und eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (§§ 883 bis 885 ZPO);
4. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen Handlungen, die dieser nach den §§ 887, 890 ZPO zu dulden hat (§892 ZPO);
5. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§ 899 bis 914 ZPO);
6. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfang, in dem die Zwangsvollstreckung dem Gerichtsvollzieher zusteht (§§ 916 bis 945 ZPO, §§ 111 a StPO);
7. die Zwangsvollstreckung in Forderungen (§§ 829 ff ZPO)

8. die Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§§ 807 ff. ZPO)

9. die Sachaufklärung

§ 21 (Vollstreckung von Vermögensstrafen und von Entscheidungen in Strafsachen)

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, für Behörden der Justizverwaltung Vermögensstrafen und Entscheidungen in Strafverfahren zu vollstrecken. Die Gebühren und Auslagen werden aus der Landeskasse erstattet, soweit sie nicht vom Kostenschuldner beigetrieben werden können.

§ 22 (Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Das Gericht kann dem Gerichtsvollzieher den Auftrag erteilen, die Herausgabe einer Sache oder einer Person, die Vorlegung einer Sache oder die Durchführung einer gerichtlichen Anordnung mit Gewalt zu erzwingen. Der Gerichtsvollzieher muss in diesem Fall durch eine besondere Verfügung des Gerichts zur Anwendung von Gewalt ermächtigt oder angewiesen sein. Die Gebühren und Auslagen werden aus der Landeskasse erstattet.

§ 23 (Wechsel- und Scheckprotest)

Der Gerichtsvollzieher ist neben dem Notar zuständig, Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen. (Art. 79 WG, 55 Abs. 3 ScheckG).

§ 24 (Tätigkeiten außerhalb der Zwangsvollstreckung)

Außerhalb der Zwangsvollstreckung ist der Gerichtsvollzieher zuständig für

- (1) Vorgerichtliche Abwendungsverfahren
- (2) Durchführung von
Tatsachenfeststellungen
- (3) Insolvenzverwalter bei sog.
Kleininsolvenzen
- (4) Sequestrationen
- (5) Treuhänder im Insolvenzverfahren im
Rahmen der Restschuldbefreiung
- (6) Beglaubigungen
- (7) Freiwillige Versteigerungen oder den
freihändigen Verkauf in allen Fällen
durchzuführen, in denen das Gesetz
einen Berechtigten ermächtigt,
bewegliche Sachen oder Wertpapiere
zum Zwecke seiner Befriedigung oder
sonst für Rechnung eines anderen
öffentlich versteigern oder durch eine
zu öffentlichen Versteigerungen
befugte Person aus freier Hand
verkaufen zu lassen.

§ 25 (Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung und im Verwaltungszwangsverfahren)

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, bei
Beitreibungen nach der
Justizbeitreibungsordnung in demselben
Umfange mitzuwirken, in dem ihm die
Zwangsvollstreckung in bürgerlichen
Rechtsstreitigkeiten obliegt. Das gilt nicht,
soweit Beitreibungen den
Vollziehungsbeamten der Justiz
übertragen sind.
- (2) Nach bundesrechtlichen und
landesrechtlichen Vorschriften können die

Gerichtsvollzieher durch die Behörden
anderer Verwaltungen um die Erledigung
von Vollstreckungen im
Verwaltungszwangsverfahren ersucht
werden. Die Justizverwaltung kann nach
landesrechtlichen Vorschriften die
Gerichtsvollzieher anderen Dienststellen
allgemein für die Durchführung von
Vollstreckungen im
Verwaltungszwangsverfahren zur
Verfügung stellen.

- (3) Beitreibung eigener, nicht bezahlter
Kosten, ohne Einschaltung der
Gerichtskassen (§ 794 ZPO)

§ 26 (Siegelungen, Entsiegelungen, Vermögensverzeichnisse)

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im
Auftrage des Gerichts oder bei einer
Insolvenz im Auftrag des Insolvenzverwalters
Siegelungen und Entsiegelungen
durchzuführen, Vermögensverzeichnisse -
insbesondere Nachlassinventare -
aufzunehmen und bei der Aufzeichnung der
zur Insolvenzmasse gehörigen Gegenstände
als Urkundsperson mitzuwirken.

§ 27 (Öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden)

Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, im
Auftrage des Amtsgerichts die öffentliche
Verpachtung eines Grundstücks, einer
Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechts usw.
durchzuführen.

§ 28 (Beurkundungen des tatsächlichen Angebots einer Leistung)

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist zuständig, das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann anstelle seines Auftraggebers und nach dessen Weisungen die Leistung selbst anbieten.

§ 29 (Übertragung weiterer Aufgaben)

Der Gerichtsvollzieher hat weitere Aufgaben, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz insbesondere im Rahmen der Reform des Zivilprozessrechts übertragen werden, zu erledigen.

§ 30 (Einziehung von Gerichtsvollzieherkosten)

- (1) Werden entstandene Gerichtsvollzieherkosten von den Kostenschuldnern nicht gezahlt, erteilt der Gerichtsvollzieher eine vollstreckbare Ausfertigung seiner Kostenrechnung in analoger Anwendung des § 794 ZPO und kann mit der Zwangsvollstreckung einen am Verfahren nicht beteiligten Gerichtsvollzieher beauftragen. § 798 ZPO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers gem. §§ 28 – 31 werden aus der Landeskasse erstattet. Dies gilt auch für sonstige Aufträge der Justizbehörden.

§ 31 (Erledigung des Auftrags)

- (1) Der Gerichtsvollzieher darf die Erledigung des Auftrags nicht verzögern. Er entscheidet nach pflichtgemäßem

Ermessen, in welcher Reihenfolge die vorliegenden Aufträge nach ihrer Dringlichkeit zu erledigen sind. Der Gerichtsvollzieher muss in jedem Fall besonders prüfen, ob es sich um eine Eilsache handelt oder nicht. Die Eilbedürftigkeit kann sich aus der Art der vorzunehmenden Amtshandlung ergeben; dies gilt insbesondere für die Vollziehung von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, für Proteste, Amtshandlungen nach §§ 829 ff und 845 ZPO und für Zustellungen, durch die eine Notfrist oder eine sonstige gesetzliche Frist gewahrt werden soll.

- (2) Der Gerichtsvollzieher führt die Zwangsvollstreckung schnell und nachdrücklich durch. Die Frist für die Erledigung eines Vollstreckungsauftrages ergibt sich aus der Sachlage im Einzelfall.

§ 32 (Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie Fristablauf)

Der Gerichtsvollzieher hat die besonderen Vorschriften zu beachten, die für die Vornahme bestimmter Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit sowie hinsichtlich des Fristablaufs am Sonnabend gelten.

5. Abschnitt.

Abwesenheit und Verhinderung des Gerichtsvollziehers; Gerichtsvollziehervertreter

§ 33 (Anzeige von Abwesenheit oder Verhinderung)

Will sich der Gerichtsvollzieher länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen

oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als eine Woche an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn die Abwesenheit von dem Amtssitz länger als einen Monat dauern soll.

§ 34 (Bestellung eines allgemeinen Vertreters/einer allgemeinen Vertreterin)

- (1) Der Gerichtsvollzieher muss für seine Vertretung sorgen, wenn er
 - a) länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben;
 - b) sich länger als eine Woche von seinem Amtssitz entfernen will.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann einen Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung die Dauer eines Monats nicht überschreitet, und wenn sie von einem in demselben Amtsbezirk bestellten Gerichtsvollzieher übernommen wird. In anderen Fällen wird der Vertreter auf Antrag des Gerichtsvollziehers von der Aufsichtsbehörde bestellt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Gerichtsvollzieher auf seinen Antrag von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten, einen Vertreter bestellen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde soll die Vertretung einem Gerichtsvollzieher übertragen. Sie kann auch, insbesondere in Eilfällen, geeignete Beamte des Amtsgerichts zu Vertretern bestellen. Vorwiegend sind Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes,

die die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben, zu verwenden.

- (5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Aufsichtsbehörde den Vertreter von Amts wegen bestellen, wenn der Gerichtsvollzieher es unterlassen hat, eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 1 zu treffen oder die Bestellung eines Vertreters nach Absatz 2 Satz 2 zu beantragen. Der Vertreter soll jedoch erst bestellt werden, wenn der Gerichtsvollzieher aufgefordert worden ist, den Vertreter selbst zu bestellen oder einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 einzureichen, und die ihm hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- (6) Der Gerichtsvollzieher hat die Bestellung des Vertreters in den Fällen der Absätze 2 und 3 dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, anzuzeigen. In den Fällen des Absatzes 5 ist auch der Vertreter verpflichtet, seine Bestellung dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen.
- (7) Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 35 (Kosten und Befugnisse des Vertreters)

Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des Gerichtsvollziehers. Er hat seiner Unterschrift einen ihn als Vertreter kennzeichnenden Zusatz beizufügen und Dienstsiegel und Dienststempel des Gerichtsvollziehers zu gebrauchen. Er soll sich der Ausübung des Amtes auch insoweit enthalten, als der von ihm vertretene

Gerichtsvollzieher von der Amtsausübung ausgeschlossen sein würde.

**§ 36 (Streitigkeiten zwischen
Gerichtsvollzieher und
Gerichtsvollziehervertreter)**

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Gerichtsvollziehervertreter, welche die Verfügung oder die Haftung für Amtspflichtverletzungen betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Vor Anrufung des Gerichts ist ein Schiedsverfahren vor der Gerichtsvollzieherkammer durchzuführen. Wird ein Schiedsspruch nicht anerkannt, entscheidet das ordentliche Gericht.

**§ 37 (Vergütung für von Amts wegen
bestellte Vertreter)**

Der Gerichtsvollzieher hat dem von Amts wegen bestellten Vertreter (§ 34 Absatz 5) eine angemessene Vergütung zu zahlen.

**§ 38 (Dauer der Amtsbefugnis des
Vertreters)**

- (1) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Gerichtsvollzieher. Während dieser Zeit soll sich der Gerichtsvollzieher der Ausübung seines Amtes enthalten.
- (2) Die Amtshandlungen des Vertreters sind nicht deshalb ungültig, weil die für seine Bestellung erforderlichen

Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder später weggefallen sind.

§ 39 (Amtspflichtverletzung des Vertreters)

Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Gerichtsvollzieher dem Geschädigten neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem Vertreter ist der Vertreter allein verpflichtet.

§ 40 (Bestellung eines Abwicklers)

- (1) Erlischt das Amt des Gerichtsvollziehers (§ 41), so kann die Aufsichtsbehörde einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Person, welche die Voraussetzungen des § 5 erfüllt, zum Abwickler der Dienstgeschäfte bestellen. Vor der Bestellung ist der Vorstand der Gerichtsvollzieherkammer zu hören. Der Abwickler soll höchstens auf die Dauer eines halben Jahres bestellt werden.
- (2) Dem Abwickler obliegt es, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Er führt die laufenden Aufträge fort; innerhalb der ersten drei Monate ist er auch berechtigt, neue Anträge anzunehmen. Ihm stehen die Befugnisse zu, die der Gerichtsvollzieher hatte. Der Abwickler gilt für die schwebenden Aufträge als von der Partei bevollmächtigt.
- (3) Der Abwickler ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Gebühren und Auslagen zu, soweit sie noch nicht vor seiner Bestellung erwachsen sind. Bereits

gezahlte Vorschüsse muss er sich anrechnen lassen.

(4) Der Abwickler ist berechtigt, Kostenforderungen des Gerichtsvollziehers im eigenen Namen für diesen geltend zu machen.

(5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

6. Abschnitt. Erlöschen des Amtes

§ 41 (Erlöschen des Amtes)

Das Amt des Gerichtsvollziehers erlischt durch

1. Tod,
2. Entlassung,
3. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung,
4. Amtsenthebung,
5. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil

§ 42 (Entlassung)

Der Gerichtsvollzieher kann jederzeit seine Entlassung aus dem Amt verlangen. Das Verlangen muss der Landesjustizverwaltung schriftlich erklärt werden. Die Entlassung ist von der Landesjustizverwaltung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen.

§ 43 (Strafgerichtliche Verurteilung)

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Gerichtsvollzieher den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesjustizbeamten.

§ 44 (Amtsenthebung)

(1) Der Gerichtsvollzieher ist seines Amtes zu entheben,

1. Wenn die Voraussetzungen des § 5 wegfallen oder sich nach der Bestellung herausstellt, dass diese Voraussetzungen zu Unrecht als vorhanden angenommen wurden;
2. Wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen die Ernennung eines Landesjustizbeamten nichtig ist, für nichtig erklärt oder zurückgenommen werden muss;
3. Wenn er sich weigert, den in § 10 vorgeschriebenen Amtseid zu leisten;
4. Wenn er durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
5. Wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes dauernd unfähig ist;
6. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse oder die Art seiner Wirtschaftsführung die Interessen der Rechtspflege gefährden.

(2) Die Amtsenthebung geschieht durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung der Gerichtsvollzieherkammer. Der Gerichtsvollzieher ist vorher zu hören. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung vorliegen, auf Antrag des Gerichtsvollziehers durch Entscheidung des Disziplinargerichts zu treffen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Monats zulässig, nachdem dem Gerichtsvollzieher eröffnet ist, dass und

aus welchem Grunde seine
Amtsenthebung in Aussicht genommen
sei.

§ 45 (Vorläufige Amtsenthebung)

- (1) Der Gerichtsvollzieher kann von der
Aufsichtsbehörde vorläufig seines Amtes
enthoben werden,
 - a) Wenn gegen ihn ein
Betreuungsverfahren eingeleitet ist;
 - b) Wenn sie sich länger als zwei Monate
ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde
außerhalb seines Amtssitzes aufhält.
- (2) Die Wirkung der vorläufigen
Amtsenthebung tritt kraft Gesetzes ein,
wenn gegen einen Gerichtsvollzieher im
Strafverfahren die Untersuchungshaft
verhängt ist, und zwar für deren Dauer.

**§ 46 (Weiterführung der
Amtsbezeichnung)**

- (1) Mit dem Erlöschen des Amtes verliert der
Gerichtsvollzieher die Befugnis, die
Bezeichnung „Gerichtsvollzieher“ zu führen.
Die Bezeichnung darf auch nicht mit einem
auf das Erlöschen des Amtes hinweisenden
Zusatz geführt werden.
- (2) Ist das Amt eines Gerichtsvollziehers durch
Entlassung (§ 42) oder durch
Amtsenthebung aus den in § 44 Abs. 1 Nr.
1- 6 bezeichneten Gründen erloschen, so
kann die Landesjustizverwaltung dem
früheren Gerichtsvollzieher die Erlaubnis
erteilen, seine Amtsbezeichnung
„Gerichtsvollzieher“ mit dem Zusatz „außer
Dienst (a.D.)“ weiterzuführen.
- (3) Die Landesjustizverwaltung kann die
Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung

„Gerichtsvollzieher außer Dienst“ jederzeit
zurücknehmen. Vor der Zurücknahme ist
der frühere Gerichtsvollzieher zu hören.

§ 47 (Einsicht in die Personalakte)

- (1) Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, die
über ihn geführten Personalakten
einzusehen.
- (2) Der Gerichtsvollzieher kann das Recht auf
Einsicht in seine Personalakten nur
persönlich oder durch einen
Bevollmächtigten ausüben.
- (3) Bei der Einsichtnahme darf der
Gerichtsvollzieher oder der von ihm
bevollmächtigte Vertreter sich eine
Aufzeichnung über den Inhalt der Akten
oder Abschriften einzelner Schriftstücke
fertigen.

**Zweiter Teil. Die
Gerichtsvollzieherkammer**

1. Abschnitt. Allgemeines

**§ 48 (Zusammensetzung und Sitz der
Gerichtsvollzieherkammer)**

- (1) Die Gerichtsvollzieher, die im Bereich
eines Bundeslandes bestellt sind, bilden
eine Gerichtsvollzieherkammer. Diese ist
Spitzenorganisation.
- (2) Den Sitz der Gerichtsvollzieherkammer
bestimmt der Vorstand der Kammer.

**§ 49 (Stellung der
Gerichtsvollzieherkammer)**

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer ist eine
Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Landesjustizverwaltung führt die
Aufsicht über die

Gerichtsvollzieherkammer. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Gerichtsvollzieherkammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

§ 50 (Aufgaben der Kammer)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Gerichtsvollzieher. Sie hat über Ehre und Ansehen ihrer Mitglieder zu wachen, die Aufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege des Gerichtsvollzieherwesens zu fördern und für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Gerichtsvollzieher zu sorgen.
- (2) Der Gerichtsvollzieherkammer obliegt insbesondere
 1. Die Durchführung regelmäßiger Geschäftsprüfungen - mindestens zweimal jährlich - bei den Gerichtsvollziehern;
 2. Die Zuweisung der Gerichtsvollzieherbezirke;
 3. Die Bereitstellung der Mittel für die berufliche Fortbildung der Gerichtsvollzieher ihrer Hilfskräfte sowie für sonstige gemeinsame Lasten des Berufsstandes;
 4. Die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Anwärter und der Hilfskräfte des Gerichtsvollzieherdienstes.
- (3) Die Gerichtsvollzieherkammer kann

1. Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder einrichten und unterhalten
2. die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen und
3. nach näherer Regelung durch die Landesgesetzgebung Versorgungseinrichtungen unterhalten.

- (4) Die Gerichtsvollzieherkammer hat ferner Gutachten zu erstatten, die die Landesjustizverwaltung, ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde des Landes in Angelegenheiten der Gerichtsvollzieher anfordert.

2. Abschnitt. Die Organe der Gerichtsvollzieherkammer

§ 51 (Zusammensetzung des Vorstandes)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer hat einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Die Versammlung der Kammer kann eine höhere Zahl festsetzen.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 52 (Wahlen zum Vorstand)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Versammlung der Kammer gewählt.
- (2) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Kammer.

§ 53 (Voraussetzungen der Wählbarkeit)

Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden,

1. wer Mitglied der Kammer ist;
2. wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf eines Gerichtsvollziehers seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt.

§ 54 (Ausschluss von der Wählbarkeit)

Zum Mitglied des Vorstandes kann nicht gewählt werden ein Gerichtsvollzieher,

1. der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist;

§ 55 (Wahlperiode)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Ein Gerichtsvollzieher scheidet als Mitglied des Vorstandes aus,
 1. wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in § 54 Nr. 1 und 2 angegebenen Gründen verliert;
 2. wenn er sein Amt niederlegt.
- (3) Der Gerichtsvollzieher hat die Erklärung, dass er das Amt niederlege, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit in der

nächsten Versammlung der Kammer ein neues Mitglied gewählt. Die Versammlung der Kammer kann von der Ersatzwahl absehen, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstandes nicht unter fünf herabsinkt und wenn der Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes nicht mehr als ein Jahr betragen hätte.

- (5) Ist gegen ein Mitglied des Vorstandes eine öffentliche Klage im Sinne des § 54 Nr. 1+ 2 erhoben, so ruht seine Mitgliedschaft im Vorstand, bis das Verfahren erledigt ist.

§ 56 (Sitzungen des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn drei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll.
- (3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 57 (Beschlussfähigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 58 (Beschlüsse des Vorstandes)

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von dem Vorstand vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen

müssen bis zu Erreichung einer einfachen Stimmenmehrheit erneute Wahlgänge stattfinden.

- (2) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht Mitstimmen. Das gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 59 (Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes)

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie eine Reisekostenvergütung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 60 (Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Gerichtsvollzieher, Anwörter und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Gerichtsvollzieher, die zur Mitarbeit herangezogen werden, und für Angestellte der Gerichtsvollzieherkammer.
- (2) In gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei

ihrer Tätigkeit im Vorstand über Gerichtsvollzieher, Anwörter und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.

- (3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Gerichtsvollzieherkammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Gerichtsvollzieherkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es erfordern.

§ 61 (Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums)

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister
- (3) Der Vorstand kann die Zahl der Mitglieder des Präsidiums erhöhen.
- (4) Die Wahl des Präsidiums findet alsbald nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstandes statt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt.

§ 62 (Aufgaben des Präsidiums)

- (1) Das Präsidium erledigt die Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch dieses Gesetz

oder durch Beschluss des Vorstandes übertragen werden.

- (2) Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens. Es berichtet hierüber dem Vorstand jedes Vierteljahr.
- (3) Das Präsidium vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 63 (Aufgaben des Präsidenten)

- (1) Der Präsident vermittelt den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Kammer aus.
- (2) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstandes und in der Versammlung der Kammer den Vorsitz.
- (3) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 64 (Bericht über die Tätigkeit der Kammer)

- (1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.
- (2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung an.

§ 65 (Aufgaben des Geschäftsführers)

Der Geschäftsführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlung der Kammer. Er führt den

Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§ 66 (Aufgaben des Schatzmeisters)

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums.

§ 67 (Versammlung der Kammer)

- (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muss die Versammlung der Kammer alljährlich einmal einberufen. Er muss sie ferner einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Gerichtsvollzieherkammer stattfinden.

§ 68 (Einladung und Einberufungsfrist)

- (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich ein. Die Unterlagen für die Beschlussfassung sind mit der Einladung zu versenden.
- (2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag an dem die Einberufung abgesandt ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§ 69 (Wahlen und Beschlüsse der Kammer)

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlussfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht Mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Präsidenten und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 70 (Aufgaben der Kammerversammlung)

- (1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Gerichtsvollzieher sind, zu erörtern.
- (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
 1. den Vorstand zu wählen;
 2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages zu bestimmen;
 3. Fürsorgeeinrichtungen für Gerichtsvollzieher und deren Hinterbliebene zu schaffen;

4. Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten;
 5. Die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
 6. Die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung der Anwärter des Gerichtsvollzieherdienstes zu regeln.
- (3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 71 (Einziehung rückständiger Beiträge)

Rückständige Beiträge können auf Grund einer von den Präsidenten der Gerichtsvollzieherkammer ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und dem Siegel der Kammer versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden.

§ 72 (Pflichten gegenüber der Kammer)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Gerichtsvollziehern Auskünfte und das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Kammer verlangen.
- (2) Die Gerichtsvollzieherkammer kann zur Erzwingung der den Gerichtsvollziehern nach Absatz (1) obliegenden Pflicht zur Auskunft und zum persönlichen

Erscheinen nach vorheriger schriftlicher Androhung Ordnungsstrafen bis zu eintausend Euro festsetzen. Die Ordnungsstrafen fließen in die Kasse der Gerichtsvollzieherkammer; sie werden wie rückständige Beiträge beigetrieben.

§ 73 (Rechte der Kammer)

- (1) Die Gerichtsvollzieherkammer ist befugt, Gerichtsvollziehern bei Ordnungswidrigkeiten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.
- (2) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege bleibt unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Gerichtsvollzieherkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam.
- (3) über Gegenvorstellungen des Gerichtsvollziehers entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Dritter Teil. Aufsicht. Disziplinarverfahren

1. Abschnitt. Aufsicht

§ 74 (Aufsichtsbehörden)

- (1) Das Recht der Aufsicht steht zu
- (2) dem Präsidenten des Landgerichts über die Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirks; dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Gerichtsvollzieher des Oberlandesgerichtsbezirks;

- (3) der Landesjustizverwaltung über sämtliche Gerichtsvollzieher des Landes.

§ 75 (Befugnisse der Aufsichtsbehörden)

- (1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die Prüfung über die Überwachung der Amtsführung der Gerichtsvollzieher und des Dienstes der Anwörter, der Gerichtsvollziehervertreter, der Abwickler und der sonstigen mit der Erledigung von Gerichtsvollzieheraufgaben Betrauten.
- (2) Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen beauftragten Richtern und Beamten Akten, Verzeichnisse und Bücher, Dienstregister sowie sonstige Urkunden und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

§ 76 (Missbilligung)

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Gerichtsvollziehern bei Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen leichteren Art eine Missbilligung auszusprechen.

2. Abschnitt. Disziplinarverfahren

§ 77 (Dienstvergehen)

Gerichtsvollzieher, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen.

§ 78 (Disziplinarvorschriften)

Die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben nimmt die Aufsichtsbehörde wahr. Die Befugnis der Einleitungsbehörde oder der ihr

entsprechenden Dienststelle werden von der Landesjustizverwaltung ausgeübt, die diese Befugnis im Verwaltungswege übertragen kann. Zum Untersuchungsführer kann nur ein planmäßiger Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bestellt werden.

§ 79 (Disziplinarstrafen)

- (1) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Amt.
Die Disziplinarstrafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.
- (2) Verwarnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörden verhängt werden.
- (3) Geldbuße kann bis zu zwanzigtausend Euro verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der ein Gerichtsvollzieher verurteilt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden.

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 80 (Überleitung)

- (1) Gerichtsvollzieher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Planstelle des Gerichtsvollzieherdienstes innehaben, werden in den Rechtsstand eines beliebigen Trägers eines öffentlichen Amtes (§ 1) übergeleitet; wobei die bisher erworbenen

beamtenrechtlichen Ansprüche erhalten bleiben.

- (2) Der Gerichtsvollzieher kann durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung, die innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzugeben ist, gegenüber der Aufsichtsbehörde die Überleitung ausschließen. Im Falle einer Ausschlussklärung ist der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Änderung seiner Amtsbezeichnung im Justizdienst in einem adäquaten Amt zu verwenden oder kann auf seinen Antrag hin in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.
- (3) Der Gerichtsvollzieher, der spätestens nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Stichtag aus Absatz (2) die Pensionsgrenze erreicht hat, ist von dieser Regelung ausgenommen.

§ 81 (Versorgungsbezüge)

- (1) Gerichtsvollzieher, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Planstelle des Gerichtsvollzieherdienstes innehaben, erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen in der Übergangsphase des § 80 GVZG
 1. Im Falle des Todes oder
 2. für die Dauer einer durch amtsärztliches Attest nachgewiesenen dauernden oder vorübergehenden, mindestens aber vierwöchigen Dienstunfähigkeit oder
 3. nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres auf Antrag oder

4. spätestens mit Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres aus der Landeskasse Versorgungsbezüge, die nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Besoldungsgesetzes für das jeweilige Bundesland zu berechnen sind.

(2) Gerichtsvollzieher, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsiechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. (1) die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsansprüche.

§ 82 (Wahrung des Besitzstandes)

Bleiben nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühreneinnahmen des Gerichtsvollziehers (§ 15) hinter den Einnahmen zurück, die er in den letzten zwölf Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes monatlich im Durchschnitt aus Dienstbezügen und Dienstentnahmen erzielt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher längstens bis zum Ausscheiden aus dem Dienst in Höhe des Differenzbetrages einen jährlichen Zuschuss aus der Landeskasse; mindestens jedoch in Höhe des festgesetzten Grundsicherungsbetrages. Dieser ist nach dem vom statistischen Bundesamt jährlich festgesetzten Lebenshaltungsindex fortzuschreiben.

§ 83 (Sondervorschriften)

(1) Bewerber, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gerichtsvollzieher bestellt werden, erhalten, wenn ihre Gebühreneinnahmen (§15) das

Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 12 des Besoldungsgesetzes für das jeweilige Bundesland nicht erreichen, in Höhe des Unterschiedsbetrages einen monatlichen Zuschuss aus der Landeskasse.

(2) § 82 ist in den Fällen, in denen Gerichtsvollzieher Zuschüsse nach Absatz (1) erhalten, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Höhe der Versorgungsbezüge nach dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 des Besoldungsgesetzes für das jeweilige Bundesland zu berechnen ist.

§ 84 (Änderung des Besoldungsgesetzes)

In dem Besoldungsgesetz für das jeweilige Bundesland wird in der Besoldungsordnung A in der Besoldungsgruppe A 8 die Amtsbezeichnung „Gerichtsvollzieher“ und in der Besoldungsgruppe A 9 die Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher“ gestrichen.

§ 85 (Aufhebung von Vorschriften)

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher, letzte Fassung
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gerichtsvollzieher, letzte Fassung
3. die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (EntschVO) und letzte Änderungs-VO
4. die Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst

(Vollstreckungsvergütungsordnung) und erste VeränderungsVO	§ 86 (Inkrafttreten)
5. GVGA und GVO sind durch eine Dienstvorschrift für Gerichtsvollzieher zu ersetzen.	Dieses Gesetz tritt am 1. in Kraft.

Die vorstehenden Formulierungen in dem Gesetzesentwurf verstehen sich geschlechtsneutral

Schlusswort

Der Ihnen vorliegende Bericht der Kommission zeichnet ein komplettes Bild der Neustrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland in einer privatisierten Form.

Wesentliche Aspekte sind die Effektivierung der Zwangsvollstreckung. Hierbei ist die Aufgabenerweiterung und die Konzentration der Vollstreckung in der Hand des Gerichtsvollziehers unabdingbar.

Eine Neustrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens muss aber auch in einem finanziell tragbaren Rahmen eingebettet sein. Wie dies bewerkstelligt werden kann, ist anhand der vorgeschlagenen Kostentatbestände, die vielleicht noch einer Nachjustierung bedürfen, anschaulich dargestellt.

Die Kommission gibt der Hoffnung Ausdruck mit diesem Bericht Denkanstöße geben zu können, die den Prozess der Fortentwicklung des beliebigen Gerichtsvollzieherwesens in Deutschland vorantreibt.

im September 2005

Kontakt

Deutscher Gerichtsvollzieher Bunde e.V. (DGVB)

Bundesgeschäftsstelle: Goebenstrasse 3, 50672 Köln

Tel.: (0221) 170 35 15 - Fax: (0221) 170 35 14

e-mail: bundesvorstand@dgvb.de